

Tritt ein für soziale Gerechtigkeit!

Sozialpolitische Erklärung des **Sozialverbands VdK Bayern**

22. Ordentlicher Landesverbandstag
des Sozialverbands VdK Bayern
vom 3. bis 5. Mai 2023 in München

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Inhalt

- 4 Einleitung
- 5 Alterssicherung und Rente
- 9 Arbeitsmarkt und soziale Mindestsicherung
- 14 Gesundheit und gesetzliche Krankenversicherung
- 20 Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung
- 25 Politik für Menschen mit Behinderung
- 30 Armut und Ungleichheit
- 33 Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Einleitung

Seit mehr als 75 Jahren ist soziale Gerechtigkeit die Richtschnur für das sozialpolitische und soziale Engagement und Handeln des Sozialverbands VdK Bayern. Rund 780.000 Mitglieder in Bayern vertrauen auf den VdK und seinen Einsatz für soziale Sicherheit. Der VdK vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitslosen, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, von Kriegs- und Wehrdienststopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten.

Die Gewährleistung sozialer Sicherheit ist verfassungsrechtlicher Auftrag des Staates. Das deutsche Grundgesetz verpflichtet ihn: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundes- und Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG). Die Effekte dieser Verpflichtung reichen weit darüber hinaus: Das deutsche Sozialversicherungssystem sichert bislang erfolgreich den sozialen Frieden und konnte selbst der Doppelkrise aus Corona-Pandemie und Ukrainekrieg in weiten Teilen wirksam begegnen.

Eine vorausschauende und ausgewogene Sozialpolitik dient damit nicht nur dem Einzelnen, sondern bewahrt den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Das solidarische Miteinander aller Bevölkerungsgruppen ist fundamental für unser Gemeinwesen und hält unsere Gesellschaft zusammen.

Gerade während der Corona-Pandemie hat sich der Sozialstaat als große Stütze für die Bürgerinnen und Bürger erwiesen. Zahlreiche Sondermaßnahmen, wie z. B. eine Ausweitung der Kurzarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder erleichtertes Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende und Grundsicherung im Alter, waren notwendig und erfolgreich, um Härten für viele Betroffene abzufedern. Die Pandemie hat dabei aber auch zahlreiche Schwächen unseres Sozialsystems schonungslos offenbart, u. a. in der sozialen Absicherung von atypisch Beschäftigten und (Solo-)Selbstständigen.

Sowohl hohe Energiepreise und rasant gestiegene Inflationsraten seit Beginn des Ukrainekriegs als auch die unmittelbaren Folgen und Folgekosten des Klimawandels stellen viele Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Grundsicherungs- und Bürgergeld-Empfängerinnen und Empfänger, Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen Einkommen und Renten, aber auch immer mehr Menschen mit mittleren Einkünften vor hohe Belastungen. Der VdK tritt hier entschieden für einen sozialen Aufschwung und Solidarität innerhalb der Gesellschaft ein und macht sich für eine dringend notwendige Weiterentwicklung und Verbesserung der sozialen Sicherungssysteme im Interesse der Bürgerinnen und Bürger stark.

Die beachtlichen Mitgliederzuwächse des Verbands zeigen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Einsatz des Verbands für die Teilhabe aller ein elementares Anliegen ist. Sie unterstützen damit die Schlagkraft des VdK beim Engagement für ein leistungsfähiges soziales Netz, das die größten Lebensrisiken wie Erwerbslosigkeit, Krankheit, Erwerbsminderung und Behinderung, Alter und Pflegebedürftigkeit absichert.

Alterssicherung und Rente

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist für den Großteil der deutschen Gesellschaft die wichtigste und umfassendste finanzielle Absicherung für das Alter. Statt den Lebensstandard zu sichern und die im Arbeitsleben erreichte Erwerbsposition im Alter widerzuspiegeln, liegt der Fokus der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Vielzahl von Änderungen mittlerweile stärker auf einer Beitragssatzstabilität auf niedrigem Niveau. Erkauft wurde dieses Ziel mit der Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus. Gefördert wurden stattdessen Maßnahmen, die eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende individuelle Vorsorge und betriebliche Altersvorsorge stärken sollten. Die Erwartung, das sinkende Leistungsniveau der GRV durch staatlich geförderte Privatvorsorge für die Mehrheit der Bevölkerung zu kompensieren und darüber hinaus rentable Erlöse zu erzielen, konnte allerdings nicht erfüllt werden. Statt hier nun umzusteuern, soll zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz weiter eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung begründet und der dafür notwendige Kapitalstock, eine sog. „Aktienrücklage“, u. a. kreditfinanziert aufgebaut werden.

Gesetzliche Rente als wichtigste Säule der Alterssicherung stärken

Für den Sozialverband VdK bildet die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin die wichtigste Säule der Alterssicherung. Von großer Bedeutung sind in einer alternden Gesellschaft daneben ihre Rehalierungen, die wirksamen Schutz vor Erwerbsminderung bieten, bzw. angemessene Rentenleistungen, die bei tatsächlich eingetretener Erwerbsminderung gewährt werden. Die zentrale VdK-Forderung lautet: Die Rente muss zum Leben reichen und Altersarmut verhindern. Es gilt, die Akzeptanz des gesetzlichen Pflichtversicherungssystems in der Bevölkerung zu erhalten.

Die Versuche in der Vergangenheit, die finanzielle Vorsorge für das Alter durch die weiteren Säulen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge abzusichern, haben gezeigt, dass der Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch die anderen (freiwilligen) Säulen aufgefangen werden kann. Für den VdK sind betriebliche und private Altersvorsorge zweifellos wichtig, doch nicht als Kompensation, sondern als Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Aus diesem Grund ist ein deutlicher Wandel in der Rentenpolitik erforderlich.

Rente für alle

Schon aus Gerechtigkeitsgründen ist es notwendig, alle Erwerbstätigen solidarisch in einem gemeinsamen Alterssicherungssystem zu versichern. Deswegen müssen – mit entsprechenden Übergangsfristen – alle in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden: Selbstständige, Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete und auch Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Dies würde zu einer finanziellen Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung führen, für mehr Gerechtigkeit im Bereich der Alterssicherung sorgen und die Solidargemeinschaft stärken. Wie die Beispiele unserer Nachbarländer Österreich und Schweiz zeigen, schützt eine solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen besser vor Altersarmut.

Rentenniveau dauerhaft stabilisieren

Unerlässlich für eine Stärkung des gesetzlichen Rentensystems ist eine langfristige Stabilisierung und maßvolle Erhöhung des Rentenniveaus auf mindestens 53 Prozent vor Steuern. Die aktuelle Stabilisierung des Rentenniveaus

bei 48 Prozent kann insoweit nur ein erster Schritt auf diesem Weg sein. Mit einem Demografiefonds des Bundes könnte der dazu benötigte Spielraum geschaffen werden. Notwendig ist daneben u. a., die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel (Riester-, Nachhaltigkeits- und der zuletzt wieder eingeführte Nachholfaktor) zu streichen und vollständig zur dynamischen Rente zurückzukehren. Die Entwicklung der Renten muss eins zu eins der Entwicklung der Gehälter der Beschäftigten folgen.

Bei der Grundrente nachbessern

Zur Vermeidung von Altersarmut bedarf es Akzente des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Einführung der Grundrente ist aus Sicht des Sozialverbands VdK eine wichtige Maßnahme für Menschen, die langjährig zu geringen Löhnen gearbeitet haben.

4,2 Prozent, d. h. etwa 1,1 Millionen aller von der Rentenversicherung laufend gezahlten rund 26 Millionen Renten erhielten Ende 2022 den Zuschlag. Hier muss noch nachgebessert werden. Aus Sicht des VdK müssen Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Erwerbsminderung berücksichtigt und die starren Zugangsvoraussetzungen von 35 bzw. 33 Grundrentenjahren entschärft werden: Die Gleitzzone muss ab 30 Grundrentenjahren beginnen. Der VdK fordert außerdem, die Abschläge von 12,5 Prozent auf den Grundrentenzuschlag sowie die Einkommensprüfung zu streichen. Klar ist für den VdK, dass die Finanzierung der Grundrente aus Steuermitteln erfolgen muss.

Eine Alternative zur Grundrente sieht der VdK in einer Fortführung der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ auch für Beitragszeiten nach 1992 und der entsprechenden Aufwertung von Zeiten von Niedriglohnbeschäftigung.

Generell müssen Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit dringend wieder angemessen bewertet werden und Anwartschaften auf Leistungen der Rehabilitation oder bei Erwerbsminderung begründen.

Daneben fordert der VdK einen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig vom Vorliegen bestimmter Grundrentenjahre.

Erziehungs- und Sorgetätigkeiten rentenrechtlich stärker berücksichtigen und gleichstellen

Mit den Rentenpaketen 2014 und 2018 wurden wichtige Schritte unternommen, Mütter, die Kinder vor 1992 geboren und erzogen haben, mit Müttern gleichzustellen, die Kinder danach geboren und erzogen haben. Alle älteren Mütter erhalten nun 2,5 Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung. Dennoch fordert der VdK weiterhin eine vollständige rentenrechtliche Gleichstellung der älteren Mütter: Alle Mütter müssen drei Jahre für die Kindererziehung angerechnet bekommen.

Des Weiteren darf auch die langjährige Pflege von Angehörigen nicht zur Armutsfalle im Alter werden. Daher müssen Zeiten der Pflege rentenrechtlich mit Kindererziehungszeiten gleichgestellt werden. Insbesondere darf die Höhe der rentenrechtlichen Pflegezeiten nicht davon abhängen, ob Pflegegeld, Pflegesachleistung oder eine Kombination aus beidem in Anspruch genommen wird. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Pflegezeiten unabhängig vom Erwerbsstatus der Pflegeperson bezahlt werden. Auch pflegende Rentnerinnen und Rentner müssen wegen Angehörigenpflege automatisch Rentenversicherungsbeiträge bezahlt bekommen.

Die Kosten für Mütterrente und Angehörigenpflege müssen als Anerkennung dieser gesamtgesellschaftlich wichtigen Leistungen vollständig aus Steuermitteln übernommen werden und dürfen nicht länger der Versicherten-gemeinschaft aufgebürdet werden.

Hinterbliebenenrenten beibehalten

Aus Sicht des VdK haben Hinterbliebenenrenten auch zukünftig, vor allem für Frauen wegen unzureichender Vereinbarkeit von Familie und Beruf, unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung und dem Gender Pay Gap, eine zentrale Rolle bei der Vermeidung von Altersarmut. Insbesondere die Situation von jungen Witwen und Witvern bedarf mehr Aufmerksamkeit. Der VdK spricht sich daher gegen weitere Verschlechterungen aus und fordert, dass Ansprüche auf betriebliche oder private Altersvorsorge nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden dürfen.

Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge beibehalten

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit der betrieblichen und staatlich geförderten Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. den Riester-Produkten, haben gezeigt, dass dadurch das sinkende Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht kompensiert werden kann. Gleichwohl können betriebliche und private Altersvorsorgeprodukte mit paritätischer Arbeitgeberbeteiligung für manche Personen sinnvolle Ergänzungen für die Altersvorsorge sein.

Riester-Vorsorge stellt gerade für armutsgefährdete Gruppen wie Geringverdiener, Langzeitarbeitslose, Solo-Selbstständige und erwerbsgeminderte Menschen keine Lösung dar. Mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat hat weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. Aus Sicht des VdK ist die Riester-Rente gescheitert und sollte abgelöst werden. Bestehende Verträge müssen Bestandsschutz erhalten.

Keine weitere Erhöhung des Rentenregelalters

Bei aktuellen Reformdiskussionen zur Stabilisierung der Rentenversicherung wird eine weitere Erhöhung der Rentenregelaltersgrenze oder eine Koppelung an die Lebenserwartung häufig als alternativlos dargestellt. Der VdK lehnt dies entschieden ab. Schon die jetzige, schrittweise Erhöhung der Rentenregelaltersgrenze auf 67 Jahre ist für eine große Zahl der Beschäftigten eine Rentenkürzung. Dies würde sich weiter verschärfen.

Zwar hat sich die Beschäftigungssituation älterer Menschen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Gleichwohl arbeitet weiterhin nur eine Minderheit in einer sozialversicherungspflichtigen (Vollzeit-)Beschäftigung bis zum aktuellen Rentenregelalter. Notwendig sind aus Sicht des VdK daher Arbeitsmarktmaßnahmen und vor allem betriebliche Anstrengungen, die es allen Arbeitnehmern möglich machen, bis zum Erreichen der jeweils gültigen Regelaltersgrenze im Erwerbsleben zu verbleiben. Ein Gesamtkonzept von präventiven Schritten, betrieblicher Gesundheitsförderung, gesundheits-, alters- und altersgerechten Arbeitsbedingungen, einer vernünftigen Arbeitsplatzgestaltung, qualifizierter Fort- und Weiterbildung für alle Lebensaltersstufen sowie, entsprechend der Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs IX, medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, ist hier erforderlich. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist ein Gesinnungswandel notwendig, damit Betriebe ältere Arbeitssuchende wieder einstellen.

Reha-Budget abschaffen

Wenn die Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist, können Versicherte von ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten. Dafür stehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aber nur begrenzte Mittel zur Verfügung – das so genannte Reha-Budget, das eine demografische Komponente beinhaltet. Der VdK fordert, das Reha-Budget gänzlich aufzuheben. Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu erhalten.

Teilhabeleistungen müssen Pflichtleistungen sein. Der Gang in die Erwerbsminderungsrente soll nur dann angetreten werden, wenn es gar nicht anders möglich ist.

Langfristig fordert der VdK ein einheitliches Reha-System mit klarer, einheitlicher Zuständigkeit für alle Reha-Maßnahmen. Die Vorschriften aus den verschiedenen Sozialgesetzbüchern müssen hierzu zusammengefasst werden. Begutachtungen müssen durch einen einheitlichen Medizinischen Dienst vorgenommen werden.

Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten abschaffen

Seit vielen Jahren und in hohem Ausmaß sind Erwerbsminderungsrentenbeziehende von Armut betroffen. 2014, 2018 und zuletzt 2022 wurden auf Drängen des VdK wichtige Maßnahmen wie die Günstigerprüfung und die Verlängerung der Zurechnungszeiten ergriffen, um Neurentnerinnen und -rentner im Hinblick auf das nicht selbst gewählte Schicksal einer Erwerbsminderung besser abzusichern. Auch für Bestandserwerbsminderungsrenten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen haben, wird es in der Folge ab 1. Juli 2024 einen Zuschlag geben.

Nach wie vor müssen fast alle Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner Abschläge von bis zu 10,8 Prozent bei ihrer Rente hinnehmen, obgleich sie den Zeitpunkt ihres Renteneintritts nicht selbst bestimmen können.

Der VdK fordert, dass diese Abschläge abgeschafft werden. Darüber hinaus muss der Zugang zur Erwerbsminderungsrente erleichtert werden. Auch sichern Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II heute keine Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente mehr. Eine angemessene Bewertung dieser Zeiten ist notwendig.

Rentenbesteuerung neugestalten

Für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und für bestimmte Renten aufgrund einer privaten, kapitalgedeckten Leibrentenversicherung wird seit 2005 eine nachgelagerte Besteuerung durchgeführt. Das geschieht, indem die Beiträge während des Arbeitslebens schrittweise als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer freigestellt werden und die Renten mit einem seit 2005 steigenden jährlichen Anteil, dessen individueller Betrag dann für die gesamte jeweilige Rentenbezugszeit gilt, besteuert werden. Seither wachsen jedes Jahr immer mehr Renten in die Rentenbesteuerung hinein, auch durch die jährlichen Rentenerhöhungen. 2021 hat der Bundesfinanzhof zudem in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass ohne Änderung der Regelungen künftigen Generationen eine Doppelbesteuerung ihrer Renten droht.

Der VdK fordert, die Zeiten umgehend neu zu gestalten, um künftig mögliche Fälle von Doppelbesteuerungen zu verhindern. Ansonsten müsste die Finanzverwaltung zukünftig eine möglicherweise vorliegende Doppelbesteuerung von Amts wegen prüfen. Weiter muss der steuerliche Grundfreibetrag mindestens auf 12.800 Euro angeho-

ben werden; gerade geringe Renten müssen aus Sicht des VdK steuerfrei sein. Außerdem ist die Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner so weit wie möglich zu vereinfachen.

Arbeitsmarkt und soziale Mindestsicherung

Arbeit kommt eine Schlüsselrolle im Leben der Menschen zu. Sie gibt dem Einzelnen Halt und Struktur; sie ermöglicht die Einbindung in die Gemeinschaft und den Austausch mit anderen. Sie bedeutet Teilhabe an der Gesellschaft und ermöglicht unter guten Rahmenbedingungen, Armut während des Erwerbslebens und später in der Rente zu vermeiden.

Die Folgen der Hartz IV-Reformen, neue Formen der Erwerbstätigkeit, der digitale Wandel, aber auch Lieferengpässe und steigende Energie- und Rohstoffpreise stellen den Arbeitsmarkt vor große Herausforderungen. Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass Beschäftigungsformen wie Minijobs und (Solo-)Selbstständigkeit keine Absicherung in Krisenfällen für die Beschäftigten bieten. Gleichzeitig stellt ein zunehmender Fachkräftemangel bei parallelem Höchststand der Erwerbstätigen den Arbeitsmarkt in Deutschland vor Schwierigkeiten.

Der VdK fordert eine Rückkehr zum sozialversicherungspflichtigen Normalarbeitsverhältnis, das dem Arbeitnehmer die Sicherung des notwendigen und angemessenen Unterhalts garantiert. Die Arbeitgeber müssen außerdem ihrer Verantwortung für betriebliche Weiterbildung besser gerecht werden.

Darüber hinaus müssen alle Erwerbstätigen – auch Selbstständige, Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete und auch Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften – in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der VdK fordert eine Sozialversicherung für alle Beschäftigten.

Mindestlohn weiter erhöhen

Die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro zum 1. Januar 2015 war ein wichtiger Schritt, damit Menschen mit ihrem Arbeitseinkommen für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen und angemessene Alterssicherungsansprüche erwerben können. Statt zum vorhergesagten massenhaften Abbau von Arbeitsplätzen führte der Mindestlohn zur Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen. Die seither erfolgten, weiteren regelmäßigen Anhebungsschritte durch die Mindestlohnkommission hielten den Anforderungen an einen angemessenen Mindestschutz, für dessen Höhe ungefähr 60 Prozent des Medianlohns in Deutschland empfohlen wird, allerdings nicht stand. Mit einer gesetzlichen Erhöhung auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 wich die Bundesregierung deshalb einmalig vom vereinbarten Vorgehen ab. Diese Maßnahme wurde vom VdK entschieden begrüßt. Angesichts der Energiepreiskrise und der hohen Inflation ist aus Sicht des VdK ein weiterer, rascher Anstieg der gesetzlichen Lohnuntergrenze auf 14 Euro erforderlich. Denn der Mindestlohn von 12 Euro ist immer noch nicht existenzsichernd und ermöglicht nicht, eine Altersvorsorge aufzubauen, die über der Grundversicherungshöhe liegt. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Mindestlohn flächendeckend und ohne Ausnahme umgesetzt und seine Anwendung entsprechend kontrolliert und sanktioniert wird.

Prekäre Beschäftigung eindämmen

Rund jede bzw. jeder fünfte Beschäftigte in Bayern ist atypisch, d. h. in Leiharbeit, befristet oder geringfügig (bis zu 520 Euro/Minijob) sowie in Teilzeit bis zu 20 Wochenstunden beschäftigt. Die Zahl atypischer Beschäftigungs-

verhältnisse in Bayern ist zwischen 2005 und 2020 von mehr als 1,5 auf mehr als 2,6 Millionen angestiegen. Das bedeutet einen Anstieg von 71 Prozent in Bayern wie auch in Westdeutschland.

Gerade jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen und Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger sind besonders häufig von atypischer Beschäftigung betroffen. Atypische Beschäftigung muss nicht automatisch mit prekärer Beschäftigung einhergehen, überlagert sich aber häufig: Knapp eine Million Beschäftigte in Bayern arbeiten in Bayern für Niedriglohn, gemessen an der bundesdeutschen Niedriglohnschwelle (2022: 12,50 Euro). Sie können damit kaum ihr Leben bestreiten und auch keine auskömmlichen Rentenansprüche erwerben. Die Corona-Pandemie hat atypisch Beschäftigte besonders betroffen. Der VdK fordert, dass diesen negativen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt Grenzen gesetzt werden.

Besonders für Frauen, die den überwiegenden Anteil der Minijobber stellen, bedeuten diese eine Sackgasse für das weitere berufliche Fortkommen. Hinzu kommen nachteilige Folgen für die eigene Altersabsicherung. Welche verheerenden Auswirkungen eine Beschäftigung im Minijobbereich hat, hat die Corona-Pandemie unvorhergesehen aufgedeckt. Viele Beschäftigungsverhältnisse wurden kurzerhand beendet, und etliche Beschäftigte fielen unmittelbar in den Grundsicherungsbezug. Denn in Minijobs besteht kein Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld. Nach wie vor nutzen auch mehr als 80 Prozent der Beschäftigten nicht die Möglichkeit, in die Rente mit eigenen Beiträgen einzuzahlen. Zudem erhalten viele nur einen befristeten oder gar keinen Arbeitsvertrag. Der VdK fordert, dass Minijobs eingedämmt werden und die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten verdienten Euro gilt.

Der Kern von Leiharbeit ist, personelle Engpässe für einen kurzen Zeitraum zu überbrücken. Doch die Tätigkeit hat sich von dieser Definition wegentwickelt. Je nach Branche hat sich Leiharbeit zu einem Arbeitnehmer- oder Arbeitgebermarkt entfaltet. Im Gesundheits- und Pflegebereich wenden sich beispielsweise immer mehr Beschäftigte Leiharbeitsfirmen zu, um mehr Einfluss auf die Beschäftigungskonditionen zu haben. Ihnen müssen gute und faire Arbeitsbedingungen geboten werden, damit sie dauerhaft in den Unternehmen verbleiben. Generell muss Leiharbeit durch eine stringente Anwendung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ reguliert und die Höchstüberlassungsdauer arbeitsplatz- statt arbeitnehmerbezogen beurteilt werden.

Des Weiteren müssen sachgrundlose Befristungen und Kettenbefristungen bei Arbeitsverträgen abgeschafft werden. Die Arbeitnehmerrechte, insbesondere der Kündigungsschutz, dürfen durch die sachgrundlosen Befristungen nicht weiter ausgehöhlt werden.

Teilzeitbeschäftigung wird überwiegend von Frauen aus Gründen der Vereinbarkeit von Familien-/Sorgearbeit und Beruf gewählt. Die Corona-Pandemie hat hier in Teilen zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen und zu einer stärkeren Verlagerung der Fürsorgetätigkeiten auf Frauen mit entsprechenden Konsequenzen auf deren Tätigkeit und Arbeitsumfang geführt. Frauen sind in mehrerlei Hinsicht benachteiligt: im Falle von Teilzeitbeschäftigung u. a. durch geringere Stundenlöhne, kaum Rückkehrmöglichkeiten in längere Arbeitszeiten oder Vollzeit und langfristig ohne ausreichende eigene Altersvorsorge. Der VdK fordert deshalb ein Rückkehrrecht in Vollzeit. Dafür sind auch die Regelungen der Brückenteilzeit und die Einschränkungen auf größere Betriebe ab 200 Beschäftigten anzupassen.

Die Verlagerung von Tätigkeiten in Form von Werkverträgen zulasten von Festanstellungen muss zurückgedrängt werden. (Solo-)Selbstständige müssen zu fairen Bedingungen in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Entgeltgleichheit für Frauen zu legen, um den „Gender-Pay-Gap“ und den „Gender-Pension-Gap“, also die Einkommenslücken zwischen Männern und Frauen bei gleicher Arbeit im Berufsleben und in der Rente, zu verringern und zu beseitigen.

Bedingungen für arbeitslose Menschen verbessern

Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsmarkt auf den Prüfstand gestellt. Auch wenn er sich – vor allem durch Kurzarbeit-Anmeldungen der Betriebe im Frühjahr 2020 – insgesamt als robust erwiesen hat, hat sich die Zahl der Arbeitslosen vor allem im Jahr 2020 deutlich erhöht. Der Einbruch am Arbeitsmarkt ging im Besonderen zulasten von Helfertätigkeiten.

Die Belastungen haben für bisher schon besonders betroffene Gruppen wie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Menschen mit Behinderung oder Langzeitarbeitslose noch einmal zugenommen. Sie weisen deutlich höhere Arbeitslosenquoten auf und verharren länger in Arbeitslosigkeit als andere Arbeitnehmergruppen.

Der VdK fordert daher, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Vermittlung für diese Gruppen sowie für Menschen mit geringen Qualifikationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung intensivieren. Dafür müssen wieder deutlich mehr Mittel zur Förderung nachhaltiger Programme für die Wiedereingliederung zur Verfügung gestellt werden. Notwendig ist vor allem, dass die Agentur für Arbeit konkrete und ausreichend finanzierte Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gerade für Geringqualifizierte anbietet, wie sie nun die seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Regelungen des Bürgergeldes grundsätzlich vorsehen. Der VdK fordert einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld I.

Daneben müssen die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung wieder gestärkt und die Bezugszeiten, gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten, erhöht werden. Erforderlich ist des Weiteren, die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld I zu entschärfen, indem die Rahmenfrist auf drei Jahre erhöht und die Anwartschaftszeiten auf zehn Monate verkürzt werden.

Sozialen Arbeitsmarkt verstetigen und ausweiten

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde ein neuer sozialer und öffentlich geförderter Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Menschen geschaffen, den der Sozialverband VdK seit langem gefordert hatte. Der Dreiklang aus geförderter Erwerbsbetätigung, einem begleitenden ganzheitlichen Coaching sowie Weiterbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten soll besonders arbeitsmarktfernen Menschen neue Chancen zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt und auf gesellschaftliche Teilhabe bieten. Aus Sicht des VdK ist es wichtig, dass die Maßnahmen auf freiwilliger Basis erfolgen, sie dürfen nicht mit Sanktionen verknüpft sein.

Der Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes soll ausgeweitet werden und auch die Arbeitslosenversicherung umfassen. Ältere im Arbeitslosengeld-I-Bezug haben wegen gesundheitlicher Einschränkungen oft keine Beschäftigungschancen mehr auf dem Arbeitsmarkt, erfüllen aber auch nicht die Voraussetzungen für eine Rente. Diese Personengruppe darf nach einem langen Berufsleben nicht von der Teilhabe am Arbeitsmarkt abgekoppelt werden und als Perspektive nur noch das Bürgergeld haben.

Inklusion im Arbeitsleben verwirklichen

Erwerbsarbeit ist ein Schlüsselfaktor zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Nicht von ungefähr stellt deshalb auch die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 27 die staatliche Pflicht fest, durch geeignete Schritte die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern. Von uneingeschränkter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt ist Deutschland allerdings noch weit entfernt. Vielmehr sind diese im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung besonders häufig von Beschäftigungslosigkeit mit all ihren negativen Folgen

betroffen. Der Abstand zwischen der Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen und der allgemeinen Arbeitslosenquote bleibt seit Jahren stabil und hat sich während der Corona-Pandemie sogar noch vergrößert. Die Schere öffnet sich vielfach schon zu Beginn des Erwerbslebens. Noch immer geht der Besuch einer Förderschule häufig nahtlos in eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über. Statt zu sinken, steigen die Zahlen der dort beschäftigten Menschen seit Jahren. Dieser Automatismus muss durchbrochen werden. Schon bei der Berufswegeentscheidung muss das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung Beachtung finden.

Der VdK fordert, dass für arbeitslose Menschen mit Behinderung mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit den Budgets für Ausbildung und für Arbeit erfolgten erste wichtige Schritte, Menschen mit Behinderung eine Alternative zur WfbM zu eröffnen. Allerdings zeigen die geringen Zahlen der bisher bewilligten Budgets, dass noch erheblicher Nachhol- und Weiterentwicklungsbedarf bei den Maßnahmen besteht. So hat es sich z. B. beim Budget für Arbeit als nachteilig erwiesen, dass – obwohl ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet wird –, es keine Arbeitslosenversicherung gibt, sondern lediglich ein Rückkehrrecht in die WfbM besteht. Hier muss nachgebessert werden und ebenso beim Budget für Ausbildung, wo alle Formen der Berufsausbildung im Sinne von § 1 Berufsbildungsgesetz und auch Teil- und Zusatzqualifikationen gefördert werden sollten.

Daneben sollten die Chancen, die Inklusionsfirmen bieten, besser genutzt und Inklusionsbetriebe besser gefördert werden, bspw. bei der berufsgenossenschaftlichen Zuordnung, durch Boni in der Sozialversicherung oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Generell nutzen die Bundesagentur für Arbeit sowie die Grundsicherungsträger nicht ausreichend bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Förderung der Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Arbeitsloser auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Jobcentern qualifizierte Beratungsstrukturen aufgebaut werden und die notwendigen Expertenteams zur Verfügung stehen. Zugleich müssen die Arbeitgeber grundsätzlich über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung besser informiert und sensibilisiert werden. Unternehmen sollten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Bereicherung statt als Belastung ansehen. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) sind hier seit 2022 tätig und sollen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung informieren, beraten und unterstützen. Ihr Adressatenkreis sollte um Schwerbehindertenvertretungen und Betriebs-/Personalräte erweitert werden. Ebenso sollte ihr Aufgabenbereich über eine reine Lotsenfunktion hinaus hin zu einem gemeinsamen Fallmanagement ausgeweitet werden. Daneben muss in der Agentur für Arbeit wie auch in den Inklusionsämtern mehr Personal zur Verfügung stehen.

Der VdK begrüßt, dass Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen (2020: 26,6 Prozent aller Arbeitgeber in Bayern) mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts erstmals ab 2025 für das Jahr 2024 eine neue vierte Staffel der Ausgleichsabgabe zahlen sollen. Allerdings ist der Betrag mit 720 Euro zu niedrig angesetzt und sollte mindestens 750 Euro betragen. Darüber hinaus muss die Bußgeldregelung, wenn Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzliche Beschäftigungspflicht verstoßen, erhalten bleiben.

Weiter gestärkt werden müssen in diesem Zusammenhang auch die Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben. So fordert der VdK eine Unwirksamkeitsklausel in allen personellen Entscheidungen des Arbeitgebers, die schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer betreffen und die ohne die Information und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung getroffen wurden. Das gilt insbesondere auch für eine geplante

Versetzung oder eine vom Arbeitgeber veranlasste Aufhebung des Arbeitsvertrags. Auch sollte der Schulungsanspruch der Schwerbehindertenvertretung auf alle gewählten Stellvertretungen ausgeweitet werden. Der VdK setzt sich dafür ein, dass auch in kleinen und mittleren Unternehmen die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt wird. Die Freistellungsgrenze muss von aktuell 100 auf 50 zu betreuende schwerbehinderte Beschäftigte abgesenkt werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass Vertrauenspersonen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, auf Wunsch auch stunden- oder tageweise für die erforderlichen Aufgaben und Arbeiten in der Schwerbehindertenvertretung freigestellt werden.

Bürgergeld seinem Namen gerecht werden lassen

Mit der Ablösung der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ab 2023 durch die neue Sozialleistung Bürgergeld soll das wirtschaftliche Existenzminimum gesichert und die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben unserer Gesellschaft ermöglicht werden. Der VdK hat begrüßt, dass wichtige Förderleistungen im Hinblick auf Weiterbildung und Qualifizierung, höhere Vermögens- und Einkommensfreibeträge sowie eine einjährige Karenzzeit für Wohnkosten verankert wurden. Allerdings gibt es im Vergleich zu den kurzfristig eingeführten Erleichterungen während der Corona-Pandemie deutliche Rückschritte. Aus Sicht des VdK kann die Konzeption des Bürgergelds deshalb seiner Bezeichnung nicht gerecht werden. Obwohl die Regelbedarfe Anfang 2023 erhöht wurden, decken sie weiterhin nicht das soziokulturelle Existenzminimum ab und helfen nicht, Armut zu vermeiden. Der VdK fordert eine grundlegende an der Lebensrealität orientierte Neuberechnung des Existenzminimums für alle Mindestsicherungssysteme nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, von dem nicht nur die Grundsicherung, sondern auch der Steuerfreibetrag und andere Sozialleistungen erfasst werden müssen. Dabei müssen die Positionen so berechnet werden, dass sie auch soziale und kulturelle Bedarfe beinhalten, bei Kindern insbesondere Bildung und Teilhabe sowie bei Älteren und Menschen mit einer dauerhaften Erwerbsminderung Mobilität, Gesundheitsbedarfe und Barrierefreiheit. Einmalleistungen müssen wieder ermöglicht werden. Darüber hinaus haben sowohl die Corona-Pandemie als auch die gestiegenen Energiekosten und Inflationsraten gezeigt, dass die Regelsatzhöhen nicht auf plötzliche Preis- und Kostenanstiege reagieren. Deswegen muss eine jährliche Regelsatzfortschreibung zukünftig einen Sicherungsmechanismus enthalten, damit sehr starke Preissteigerungen durch eine unterjährige Anpassung ausgeglichen werden können. Stromkosten müssen des Weiteren gesondert anhand der tatsächlichen regionalen Preise ermittelt und bei den Wohnkosten gewährt werden. Sanktionen müssen abgeschafft werden. Ebenso muss unterbunden werden, dass die Unterkunftskosten nur fiktive Mietkosten von auf dem Markt verfügbaren Wohnungen abdecken, was bisher in vielen Fällen dazu führt, dass mit dem Regelsatz zwangsläufig auch die Differenz zum tatsächlichen Mietpreis ausgeglichen werden muss. Der VdK fordert, ein rechtssicheres Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die tatsächlichen Wohnkosten unbefristet für alle Leistungsbeziehenden zu übernehmen.

Modelle für ein bedingungsloses Grundeinkommen stellen für den VdK keine akzeptable Alternative zum bestehenden Sozialsicherungssystem dar. Die Höhe der Leistung wäre von der Haushaltslage und politischen Entscheidungen abhängig. Um überhaupt einen existenzsichernden pauschalen Geldbetrag für alle finanzieren zu können, müssten Steuern erhöht sowie voraussichtlich alle Sozialleistungen abgeschafft und die Ausgaben dafür in den Topf für das bedingungslose Grundeinkommen umgeschichtet werden. Das würde sich gerade für Menschen mit besonderen Bedarfen, z. B. behinderungsbedingten Mehraufwendungen, extrem nachteilig auswirken.

Gesundheit und gesetzliche Krankenversicherung

Das deutsche Gesundheitssystem und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) haben sich bislang selbst unter schwierigen Bedingungen erfolgreich bewährt und konnten auch die noch nie dagewesenen, besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ab März 2020 in weiten Teilen schultern. Die Pandemie brachte eine besondere finanzielle Belastung für die gesetzliche Krankenversicherung mit sich, u. a. durch Tests, die Einrichtung von Impfzentren, Impfungen, aber auch durch Beitragsausfälle. In der Folge stieg der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zum Jahr 2023.

Für den VdK hat sich die gesetzliche Krankenversicherung als gutes System bewährt. Ohne das Solidarsystem hätte unser Gesundheitswesen die Pandemie nicht in gleichem Maße meistern können. Da Deutschland eine alternde Gesellschaft ist, wird die Bedeutung des Gesundheitswesens in den kommenden Jahrzehnten weiter steigen. Darauf und auf die dafür notwendige Finanzierung ist unser System bisher nicht ausreichend vorbereitet. Darum muss es unter Beachtung der Solidarprinzipien weiterentwickelt werden. Der Leistungskatalog, Qualität und Wirtschaftlichkeit müssen unter Beibehalt des Sachleistungsprinzips stets an die allgemein anerkannten medizinisch notwendigen Erfordernisse angepasst werden. Wir brauchen ein Gesundheitssystem, das sich am Bedarf der Menschen orientiert und nicht am auszuschüttenden Gewinn. Einer Rationierung oder Priorisierung von Leistungen widerspricht der VdK entschieden. Der Trend zu immer mehr Eigenbeteiligungen der Patientinnen und Patienten sowie zu kontinuierlich steigenden Versicherungsbeiträgen muss gestoppt werden.

Finanzierungsbasis stabilisieren und solidarische Krankenversicherung für alle schaffen

Aus Sicht des VdK ist es unverzichtbar, die gesamte Bevölkerung in das System der GKV einzubinden und zu binden, dass sich Besserverdienende oberhalb der Versicherungspflichtgrenze dem Solidarsystem entziehen können. Die private Krankenversicherung (PKV) als Krankenvollversicherung ist perspektivisch abzuschaffen. Als kurzfristige erste Schritte dazu sind ein Solidarausgleich zwischen PKV und GKV, z. B. in Form eines Einbezugs der PKV in den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich, notwendig. Weiter muss die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte für die Behandlung gesetzlich und privat Versicherter vereinheitlicht werden. Bayerischen Beamtinnen und Beamten, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind oder sich in der GKV versichern wollen, muss der Freistaat als Dienstherr eine Beihilfe für die Versichertenbeiträge in Form eines Arbeitgeberzuschusses zahlen, sodass eine echte Wahlmöglichkeit, wie dies in fünf Bundesländern bereits erfolgt ist, geschaffen wird.

Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie die beitragsfreie Familienversicherung sowie versicherungsfremde Ausgaben, müssen dauerhaft aus nicht beliebig veränderbaren Steuermitteln finanziert werden und dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Insbesondere muss die medizinische Versorgung der Bürgergeldempfehrinnen und -empfänger, die die GKV im Auftrag des Staates übernommen hat, kostendeckend gegenfinanziert und darf nicht den Beitragszahlerinnen und -zahlern finanziell auferlegt werden.

Es ist weiter erforderlich, die Bemessungsgrundlagen auf alle Einkommensarten auszudehnen und die Beitragsbemessungsgrenze mindestens auf das Niveau der Rentenversicherung anzuheben.

Des Weiteren müssen ineffektive Organisationsstrukturen beseitigt, die Chancen der Digitalisierung genutzt und

die teuren Über-, Unter- und Fehlversorgungsstrategien im deutschen Gesundheitssystem beendet werden. Der VdK fordert, den Wettbewerb unter den gesetzlichen Krankenkassen abzuschaffen. Sie müssen sich allein auf die medizinische Versorgung konzentrieren.

Doppelverbeitragung bei Betriebsrenten und Versorgungsbezügen beenden

Betriebsrentnerinnen und -rentner und Direktversicherte müssen seit 2004 neben dem Arbeitnehmer- auch den Arbeitgeberanteil des Krankenkassenbeitrags zahlen. Zum 1. Januar 2020 wurde eine Regelung beschlossen, Betriebsrentner dabei ein Stück weit zu entlasten: So wurde die bisherige Freigrenze zur Beitragspflicht der Betriebsrenten zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte in einen Freibetrag umgewandelt (2023: 169,75 Euro). Der VdK hat die Verbesserung begrüßt, fordert aber weiterhin, die doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten abzuschaffen und zum halben Beitragssatz bei Auszahlung zurückzukehren. Aus Sicht des VdK sollte der Freibetrag in der Zwischenzeit daneben auch für freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner sowie auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung gelten.

Altersgerechte Gesundheitsversorgung ausbauen

Mit dem stetig wachsenden Anteil an Älteren in der Bevölkerung durch die demografische Entwicklung wächst auch der Bedarf an gesundheitlicher und geriatrischer Versorgung. Allerdings fehlen eine ganzheitliche Ausrichtung der Versorgung, entsprechende komplexe und fachübergreifende Behandlungsstrategien wie auch eine allgemeine Strategie zur Geriatriisierung der gesundheitlichen Versorgung. Immer noch gibt es bei älteren Menschen gravierende Fehlversorgungen, beispielsweise bei der Mehrfach-Medikation oder im Reha-Bereich. Der VdK fordert daher, dass Hausärztinnen und Hausärzte über geriatrisches Wissen verfügen müssen und das Studium entsprechende Lehreinheiten in angemessenen Umfang beinhaltet. Daneben müssen alle an der Versorgung älterer Patientinnen und Patienten beteiligten Berufsgruppen hinreichend aus- bzw. fortgebildet sein.

Hinzu kommt, dass sich die Gesundheitsversorgung in strukturschwachen ländlichen Gebieten zum Nachteil vieler Älterer verändert und mancherorts Unterversorgung sowohl im haus- als auch im fachärztlichen Bereich besteht.

Schon bei der ärztlichen Bedarfsplanung müssen daher morbiditätsorientierte Lösungen, die kleinräumig den tatsächlichen Bedarf erfassen und nicht nur rechnerisch die Nachfrage abdecken, gefunden werden. Maßnahmen, wie ein Landarztzuschlag, Stipendienprogramme, eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung, neue Arbeitsformen und verbesserte Arbeitsbedingungen, müssen zielgenau umgesetzt werden. Ziel muss sein, die haus- und fachärztliche Versorgung flächendeckend und in gut erreichbarer Weise sicherzustellen. Zwingend notwendig ist in diesem Zusammenhang, die patientenschädlichen Sektorengrenzen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung zu überwinden. Für ältere, insbesondere hochbetagte Patienten sieht der VdK im Hausbesuch einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der Versorgung. Dazu sollte auch die Delegation von nichtärztlichen Aufgaben an sogenannte VERAHs (Versorgungsassistenten/-innen in der Hausarztpraxis) erfolgen. Ein präventiver Hausbesuch bei Älteren muss zudem in den Pflichtleistungskatalog der Kranken- bzw. Pflegeversicherung aufgenommen werden.

Krankenhausversorgung besser strukturieren und am Patienten ausrichten

Die Krankenhäuser in Deutschland arbeiten defizitär: Das Fallpauschalensystem hat zu einem hohen Kostendruck und einer stark an wirtschaftlichen und nicht an medizinischen Kriterien orientierten Versorgung der Patientinnen und Patienten geführt. Eine Reform ist geplant und dringend notwendig. Das Wohl der Menschen statt Gewinnorientierung muss im Mittelpunkt aller Behandlungen im Krankenhaus stehen. Die Fallpauschalen gehören abgeschafft. Alle Patientinnen und Patienten in Deutschland müssen Zugang zu einer sicheren und qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung haben. Sie müssen im Notfall und bei planbaren Krankenhausaufenthalten mit angemessenem Aufwand Krankenhäuser mit der besten Qualität erreichen können. Entscheidend für den Bedarf ist, dass ein Krankenhaus für Notfallbehandlung und einfache Eingriffe für alle Menschen gut erreichbar ist. Die Grundversorgung in ländlichen Gebieten muss gesichert werden. Für komplizierte Behandlungen muss für Krankenhäuser eine Mindestanzahl an jährlichen Behandlungen vorgeschrieben sein, um die nötige Expertise für diese Eingriffe vorweisen zu können. Es ist nicht entscheidend, sehr viele Krankenhäuser zu haben, sondern das richtige Krankenhaus an der richtigen Stelle.

Gesundheit ohne Barrieren ermöglichen und gewährleisten

Die freie Arztwahl muss auch für Menschen mit Behinderung die Regel sein. Alle Einrichtungen und Angebote der medizinischen Versorgung wie Arztpraxen und Krankenhäuser und ebenso digitale Gesundheitsanwendungen müssen barrierefrei zugänglich und auch nutzbar sein. Dazu ist ein verlässliches und detailliertes Auskunftssystem zur Barrierefreiheit aller Einrichtungen im Gesundheitswesen notwendig.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft haben 2020 nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern 2.194 der rund 11.000 Arztpraxen in Bayern mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerecht“ ist. Dies entspricht einem Anteil von nur rund 20 Prozent. Auch in bayerischen Krankenhäusern bestehen vielerlei Defizite. Hör- und Seheinschränkungen sowie kognitive Einschränkungen erhalten bislang weniger Aufmerksamkeit als Mobilitätseinschränkungen. Aus Sicht des VdK muss Barrierefreiheit unabdingbares Kriterium bei der Arzt-Zulassung im Rahmen der kassenärztlichen Bedarfsplanung werden. Ebenso müssen Krankenhäuser umfassend barrierefrei werden. Für gehörlose Menschen sollten Kliniken auf eigene Kosten Gebärdensprachdolmetscher hinzuziehen. Generell müssen Unterstützungsleistungen durch professionelle Assistenzkräfte finanziert sowie die Mitnahme von eigenen Assistenzkräften auch bei stationärer Versorgung ermöglicht werden. Der zum 1. November 2022 erfreulicherweise und auf Drängen des VdK eingeführte Krankengeldanspruch für die Begleitung von Menschen mit Behinderung bei einer Behandlung im Krankenhaus muss auf Eltern, die ihre Kinder begleiten, sowie auf Begleitpersonen für Menschen mit Demenz oder einer anderen Pflegebedürftigkeit ausgeweitet werden. Unumgänglich ist des Weiteren eine behinderungsspezifische und auf die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ausgerichtete Grundausbildung des gesamten Krankenhaus- und Praxispersonals einschließlich Ärztinnen und Ärzte. Diese wissen häufig zu wenig über spezifische Risiken und die Besonderheiten im Auftreten und im Verlauf von Krankheiten bei Menschen mit Behinderung. Informationen zu Krankheiten, Untersuchungen und Behandlungen müssen aber auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen und geistigen Behinderungen in adäquater Weise zur Verfügung stehen.

Medizinische Versorgung in Pflegeheimen sicherstellen

Auch die zahn-, haus- und fachärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen muss flächendeckend verbessert werden. Die immer wieder vorkommenden, unnötigen Krankenhauseinweisungen müssen vermieden werden. Die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Pflegefachkräften in Heimen muss verbessert und hin zu einem engen Austausch intensiviert werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sollen die gesetzlichen Möglichkeiten, Kooperationsvereinbarungen mit Vertragsärzten abzuschließen, nutzen. Denn wichtig sind feste ärztliche Ansprechpersonen – auch in Akut- und Krisensituationen. Regelmäßige Visiten, gegenseitige Vertretungsregelungen, Fallbesprechungen sowie ein individuell abgestimmtes Medikamentenmanagement gehören dazu. Ein gutes Beispiel ist das Modell des festangestellten „Arzt im Pflegeheim“. Das Recht auf freie Arztwahl muss aber davon unberührt bleiben.

Gerade für Ältere sind individuelle Präventions- und Rehabilitationsangebote wichtig. Denn so kann Pflegebedürftigkeit hinausgezögert und Lebensqualität im Alter erhöht werden. Die Politik muss sicherstellen, dass es deutlich mehr und gezieltere Präventionsmaßnahmen gibt. Aufgrund des steigenden Bedarfs in der geriatrischen Rehabilitation müssen Angebote der mobilen, ambulanten und stationären Rehabilitation für alle Patienten zur Verfügung stehen. Kasseninterne Reha-Budgets gehören abgeschafft. Bei der geriatrischen Reha muss die Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung durchgesetzt werden.

Leistungskatalog und Rechtsansprüche der Versicherten umsetzen

Trotz hoher Krankenkassenbeiträge werden Versicherte durch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Alltag weiter finanziell belastet. Durchschnittlich 104 Euro gaben Privathaushalte nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2019, also noch vor der Pandemie und den dadurch notwendigen Hygieneausgaben, zusätzlich für Gesundheitsdienstleistungen und -produkte aus. Überdies werden bestehende Rechtsansprüche der Versicherten teilweise nicht umfassend umgesetzt oder erst nach Widersprüchen oder einem Klageverfahren.

Der VdK fordert, dass die GKV alle medizinisch notwendigen Leistungen als Sachleistung übernimmt. Notwendig ist, dass die Heil- und Hilfsmittelversorgung wieder versichertenfreundlich und bedarfsorientiert sowie wohnortnah gestaltet und weiterentwickelt wird. Es ist sicherzustellen, dass Kranken- und Pflegekassen sowie die öffentliche Hand unabhängige Hilfsmittelberatungsstellen finanzieren. Die Krankenkassen müssen den Rechtsanspruch auf vollen Behinderungsausgleich, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, gewährleisten sowie auch den Teilhabeanspruch erfüllen.

Die finanzielle Überforderung durch Zuzahlungen und Aufzahlungen bzw. der Verzicht auf Gesundheitsdienstleistungen und -produkte von Menschen mit geringer Rente und geringem Einkommen muss ein Ende haben. Der Sozialverband VdK fordert deshalb auch, die Mehrwertsteuer auf Arzneimittel von aktuell 19 Prozent zu streichen oder mindestens auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von aktuell sieben Prozent zu reduzieren. Ebenso müssen die Heilmittelrichtgrößen abgeschafft werden. Gesundheit muss für alle bezahlbar sein.

Medikamente, die nicht verschreibungspflichtig, aber medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet werden, müssen wieder zulasten der Krankenversicherung erhältlich sein. Gleiches gilt für IGeL-Leistungen, wenn sie einen medizinischen Nutzen haben. Lieferengpässe bei versorgungsrelevanten Medikamenten und solchen, für die keine Alternativpräparate verfügbar sind, müssen verhindert werden, z. B. durch europäische Produktion.

Der VdK fordert, dass ein medizinisch notwendiger Zahnersatz und eine medizinisch notwendige Sehhilfe komplett von der GKV übernommen werden. So lange diese Forderung nicht umgesetzt ist, muss der Festzuschuss der GKV zur Regelversorgung in einen Festbetrag des Patienten zum gesamten Zahnersatz umgewandelt

werden. Dann trägt die GKV das Risiko eines höheren Marktpreises. Dies ist sachgerecht, da sie durch ihre Marktmacht diese Preise erheblich beeinflussen kann.

Ebenso muss der Festbetrag der GKV zu einer Seehilfe in einen Festbetrag für die Versicherten umgewandelt werden. Es muss eine Härtefallregelung für Menschen mit kleinen Einkommen geben.

Besonders belastend für viele Versicherte sind das bestehende Krankengeldmanagement der Krankenkassen und die restriktiven Krankengeldregelungen. Aus Sicht des VdK ist hier zwingend ein neutrales Begutachtungsverfahren anstelle der Entscheidungen nach Aktenlage erforderlich. Der VdK fordert, dass die Aufwendungen der Krankenkassen für Krankengeld vollständig durch den Risikostrukturausgleich ausgeglichen werden, um keine Anreize zu setzen, Kranke aus dem Krankengeldbezug zu drängen. Das Herausdrängen von Versicherten aus dem Krankengeldbezug ist zu verbieten und zu sanktionieren.

Ambulante und stationäre Palliativ- und Hospizversorgung flächendeckend einrichten

Trotz steigender Einrichtungszahlen, mehr Plätzen in stationären Hospizen und in Palliativstationen in Krankenhäusern gibt es in Bayern noch keine flächendeckende Versorgung mit Hospiz- und Palliativangeboten. Vor allem die Hospiz- und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen ist noch unzureichend. Dadurch kann dem Wunsch zahlreicher schwerstkranker und sterbender Menschen, entweder zuhause oder in einem Hospiz zu sterben, nicht entsprochen werden.

Dringend notwendig ist daher, Versorgungsstrukturen im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung – wohnortnah und in ganz Bayern verfügbar – weiter auszubauen, diesen Versorgungsbereich besser und ausreichend zu vergüten und angemessene Beratung sicherzustellen.

Gesundheitsförderung selbstverständlich machen

Prävention und Gesundheitsförderung können in entscheidendem Maße dazu beitragen, die Gesundheit zu erhalten, Lebensqualität, Mobilität, Leistungs- und Arbeitsfähigkeit zu sichern und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern, Krankheit und Behinderung zu meistern sowie Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinauszuzögern.

Gerade Personengruppen wie Langzeitarbeitslose, Ältere oder Menschen mit Behinderung sollten auf ihre Lebenswelten zugeschnittene Präventionsmaßnahmen bekommen. Bestehende soziale oder geschlechtsbezogene Gesundheitsrisiken müssen abgebaut werden. Aus Sicht des VdK ist dafür eine flächendeckende Präventionsoffensive erforderlich, die sich nicht auf einzelne Maßnahmen und Projekte beschränkt.

Ärztinnen und Ärzte müssen Präventionsangebote direkt verordnen können. Dies gilt bei der Diagnose von Risikofaktoren ebenso wie für spezielle Präventionsangebote – insbesondere bei psychischen Erkrankungen – für ältere Menschen. Die Mittel für diese Angebote müssen erhöht werden. Gerade bei älteren Patienten sind präventive Hausbesuche durch den Hausarzt hilfreich.

Die Kommunen müssen vermehrt sozialraum- und lebensweltorientierte Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention auf- und ausbauen. Zur Entwicklung von passgenauen individuellen und praxisorientierten Gesundheits- und Pflegekonzepten sollten Bildungs-, Sport-, ambulante Rehabilitationseinrichtungen, Sozial- und Pflegedienste sowie Hausarztpraxen kooperieren. Die Potenziale der Kommunen müssen durch die Präventionspolitik des Bundes unterstützt und finanziell gefördert werden.

Der Ansatz „Health in All Policies“ muss konsequent weiterverfolgt werden. Alle politischen Entscheidungen sollten die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Bei größeren Projekten muss es eine „Gesundheitsfolgenabschätzung“ geben.

An Prävention für ältere Menschen denken

Notwendig sind individuelle Präventionsangebote für alle Älteren. Der Hausarzt sollte dabei als Lotse fungieren. Der präventive Hausbesuch mit individuellen Vorsorgeempfehlungen, wie z. B. zur Sturzprophylaxe sollte eine Pflichtleistung der Kranken- und Pflegeversicherung sein. Präventionsleistungen müssen darüber hinaus selbstverständlich in voll- und teilstationären Einrichtungen sowie in der ambulanten Pflege erbracht werden. Zu einer umfassenden Gesundheitsförderung zählen für den VdK auch die Förderung des altersgerechten und energieeffizienten Umbaus von Wohnungen, der Aufbau einer Infrastruktur für AAL-Produkte und -Dienstleistungen sowie entsprechende Beratung.

Digitalisierung im Gesundheitswesen mit den Menschen umsetzen

Deutschland liegt erst in den Anfängen zur Digitalisierung des Gesundheitswesens, was sich u. a. während der Corona-Pandemie als Nachteil erwiesen hat. So wurden beispielsweise Excel-Listen gefaxt und händisch zusammengeführt, um einen Überblick zu bekommen, wie viele Patientinnen und Patienten aktuell mit dem Corona-Virus in einer Region infiziert waren.

Digitalisierung im Gesundheitswesen erreicht dann seinen Zweck, wenn im Sinne des Patientenwohls die Gesundheitsversorgung der Menschen verbessert wird – und zwar sowohl im Hinblick auf die Forschung, auf die medizinische Behandlung und Gesundheitsversorgung als auch auf die gezielte Weiterentwicklung des Gesundheitssystems als Ganzem. Mit einer strukturiert vernetzten, digital unterstützten Gesundheitsversorgung aus einem Guss könnte vielen Patientinnen und Patienten schneller und besser geholfen werden. Erste Schritte dazu werden aktuell mit der elektronischen Patientenakte, dem elektronischen Rezept, der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie den sogenannten digitalen Gesundheitsanwendungen gegangen. Für den VdK ist es unabdingbar, dass die Daten und deren Nutzung rechtlich und technisch bestmöglich gegen Missbrauch gesichert sind. Bei der Verwendung darf es keine Diskriminierung und Benachteiligung geben. Gleiches gilt beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Ihre Algorithmen müssen vorurteilsfrei erstellt sein und arbeiten.

Für den VdK ist Freiwilligkeit der Teilnahme unabdingbar und die Selbstbestimmung des und der Einzelnen im Hinblick auf Digitalisierung im Gesundheitswesen zwingend zu beachten. Daher muss es immer Opt-Out-Lösungen und analoge Varianten geben. Des Weiteren dürfen Menschen mit kleinen Einkommen nicht abgehängt werden, weil sie sich z. B. technisch aktuelle Geräte nicht leisten können. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Anwendungen barrierefrei und einfach zu bedienen sind. Die Digitalisierung kann ihre Vorteile nur entfalten, wenn alle im Gesundheitswesen eingebundenen Menschen in der Anwendung von Geräten und Programmen geschult sind und mitgenommen werden: Versicherte, Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenkassen sowie sämtliche Leistungserbringer wie Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken oder Heilberufe.

Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung

Alle Menschen möchten gerne gesund und selbstbestimmt leben und alt werden und, wenn nötig, würdevoll gepflegt werden. Daher ist es notwendig, dass ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Pflegesystem zur Verfügung steht. Mit der sozialen Pflegeversicherung wurde vor fast 30 Jahren ein Sozialversicherungszweig eingerichtet, der das soziale Risiko der Pflegebedürftigkeit absichern sollte. Trotz nachfolgender Reformen steht das deutsche Pflegesystem mittlerweile vor dem Kollaps. Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt und ebenso die Ausgaben. Das Defizit in der gesetzlichen Pflegeversicherung betrug 2022 bereits rund 2,25 Milliarden Euro. Aktuell leben in Bayern mehr als 578.000 Menschen (Stand 2021) mit einem Pflegegrad; davon werden rund 81 Prozent in der häuslichen Pflege von Angehörigen und Pflegediensten versorgt. Nach einer Pflegevorausbeurteilung des Statistischen Bundesamts ist in Bayern für das Jahr 2055 mit knapp 900.000 pflegebedürftigen Menschen zu rechnen. Pflegebedürftigkeit ist schon jetzt ein großes Armutsrisiko. Die Pflegeinfrastruktur ist vielerorts, insbesondere in ländlichen Gebieten, unzureichend. Weder gibt es beispielsweise ausreichend ambulante Dienste noch Kurzzeitpflegeplätze. Es besteht ein riesiger Pflegekräftemangel.

Pflegefinanzierung reformieren

Aus Sicht des VdK ist eine grundlegende Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung erforderlich, die die Privatisierung des Pflegerisikos und eine weitere Aushöhlung der paritätischen Finanzierung beendet. Pflege muss für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wieder bezahlbar werden. Dazu brauchen wir eine solidarische Finanzierung der Pflege, die die Lasten gerecht verteilt. Der VdK fordert eine einheitliche Pflegeversicherung, in die alle Bürgerinnen und Bürger einzahlen, auch Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete und Selbstständige, und damit auch alle heute in der privaten Pflegeversicherung Versicherten. Dazu ist die private Pflegeversicherung als Pflegevollversicherung abzuschaffen. In einem kurzfristigen ersten Schritt muss ein Solidarausgleich zwischen privater und sozialer Pflegeversicherung eingeführt werden.

Des Weiteren müssen gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie die Leistungen für pflegende Angehörige oder die Investitionskosten bei stationärer Pflege, von der Allgemeinheit über Steuern finanziert werden. Auch bei der jüngsten Pflegereform 2023 ist wieder nur geplant, dass die Beitragszahlenden weiterhin allein für die Stabilisierung der Pflegeversicherung aufkommen. Der VdK lehnt die aktuell bestehende Konstruktion der steuerlich geförderten privaten Pflegezusatzvorsorge sowie die begonnene Kapitalfundierung in der Pflegeversicherung ab. Insbesondere muss der Pflegevorsorgefonds, der ab 2035 zum Zuge kommen soll, wieder abgeschafft werden und seine Mittel direkt der Pflegeversicherung zugutekommen.

Der VdK fordert, die Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben und alle Einkunftsarten wie Vermögenseinkommen, Gewinne und Mieteinkünfte unter Festsetzung von angemessenen Freibeträgen in die Beitragsbemessung miteinzubeziehen.

Auf der Leistungsseite fordert der VdK den Umbau der Pflegeversicherung hin zu einer Vollversicherung für alle pflegebedingten Kosten. Statt immer mehr Personen in den Sozialhilfebezug zu drängen, muss die Pflegeversicherung angemessene Leistungen gewähren und die Armut Pflegebedürftiger oder eine Unterversorgung zu Hause lebender pflegebedürftiger Menschen verhindern. Als weiterer wichtiger Schritt müssen die finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung automatisch jährlich dynamisiert, d. h. an die jährliche Preisentwicklung und die Lohnkosten angepasst werden. Entgangene Dynamisierungsrunden müssen rückwirkend nachgeholt werden. Die

für 2024 geplante Erhöhung des Pflegegelds um fünf Prozent kompensiert beispielsweise bei weitem nicht den Kaufkraftverlust seit der letzten Erhöhung 2017.

Wichtig ist für den VdK, dass die Länder endlich ihrer Verpflichtung nachkommen, sich an den Investitionskosten zu beteiligen und so eine angemessene pflegerische Infrastruktur zu gewährleisten. Der VdK fordert deshalb einen verbindlichen, einklagbaren Anspruch auf Übernahme der Investitionskosten durch die öffentliche Hand.

Darüber hinaus müssen Leistungsausgaben den Sozialversicherungszweigen zugewiesen werden, denen sie zugekommen. So muss etwa die medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen von der Krankenversicherung übernommen werden, sodass die Kosten der häuslichen Krankenpflege unabhängig vom Ort der Behandlung einheitlich von den Krankenkassen finanziert und nicht durch Einbezug in den Pflegesatz auf stationär Versorgte umgelegt werden.

Häusliche Pflege stärken

Rund 81 Prozent der pflegebedürftigen Menschen in Bayern werden in der häuslichen Pflege versorgt. Die Zahl der Pflegegeldempfängerinnen und -empfänger und damit ausschließlich von ihren Angehörigen versorgten Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 und mehr ist in Bayern von 2019 von rund 233.000 bis 2021 auf mehr als 273.000 Menschen angestiegen. Nach Schätzungen sind mehr als 936.000 Menschen in Bayern in die Pflege ihrer An- und Zugehörigen eingebunden. Ihre Belastung ist enorm, wie auch die 2021 im Auftrag des Sozialverbands VdK durchgeführte Pflegestudie der Hochschule Osnabrück zur häuslichen Pflege zeigt. Insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie 2020 verschlechterte sich die häusliche Pflegesituation und rund 35 Prozent der Befragten mussten Unterstützungsangebote absagen. Für rund 80 Prozent der pflegenden Angehörigen in Bayern stieg die Belastung durch die Pandemie.

Es ist dringend notwendig, die häusliche Pflege zu stärken und pflegende Angehörige zu unterstützen und zu entlasten. Dafür macht sich der VdK seit 2022 mit seiner Kampagne zur „Nächstenpflege“ bundesweit stark. Die Pflege durch Angehörige ist schon jetzt für die Gesellschaft unverzichtbar. Angesichts des demografischen Wandels und des anhaltenden Pflegekräftemangels wird sie in Zukunft noch wichtiger für die Versorgung von Pflegebedürftigen werden.

Pflegende Angehörige besser unterstützen

Angehörige sind der größte Pflegedienst der Nation. Zwingend notwendig ist, diesen Menschen bessere Unterstützung, mehr Wertschätzung und mehr Anerkennung zukommen zu lassen. Sie müssen durch ein professionelles Einzelfall- bzw. Case-Management unterstützt werden. Weiterhin müssen sie über praktische Entlastungsmöglichkeiten, neue Pflegetechniken, den Umgang mit besonderen Verhaltensweisen sowie Entspannungstechniken zur Aufrechterhaltung der eigenen Gesundheit besser informiert und fachspezifisch geschult werden. Daneben brauchen wir passgenaue Entlastungsangebote für Pflegeangehörige selbst, um ihnen Erholung, soziale Kontakte sowie körperliche Aktivität zu ermöglichen. Notwendig ist insbesondere eine gezielte Ansprache und die Ermutigung, die Entlastungsangebote wahrzunehmen. Begleitende, entlastende und fördernde Hilfen für die Angehörigen demenzkranker Menschen gehören in jedes Wohnquartier. Die Beantragung von Reha-Maßnahmen für pflegende Angehörige muss entbürokratisiert werden.

Besonderes Augenmerk muss auf die Situation von pflegenden Kindern und Jugendlichen gelegt werden. Das sind in Bayern etwa 36.000 Personen zwischen zwölf und 18 Jahren. Für sie müssen deutlich mehr und jugendgerecht aufbereitete Hilfsangebote, insbesondere auch psychologische Unterstützung, mit besonders niedrigschwelligem Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Pflegestützpunkte flächendeckend einrichten

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen benötigen zeitnah umfassende, niederschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zur Gestaltung ihrer Pflegesituation. Neben einer Beratung durch die Pflegekassen braucht es dafür ein flächendeckendes Netz an Pflegestützpunkten in Form von trägerübergreifenden und neutralen Anlaufstellen. Informationen und Hilfen aus einer Hand über Angebote und Erleichterungen im Pflegealltag müssen überall zugänglich sein. Dazu ist ein Ausbau des Netzwerks von auch aufsuchenden Pflegestützpunkten erforderlich. Zwar sind mittlerweile rund 50 Pflegestützpunkte in Bayern eingerichtet (Stand April 2023), ein flächendeckendes Angebot besteht aber noch nicht. Insbesondere in Niederbayern, der Oberpfalz und Oberfranken gibt es große Lücken. Der VdK appelliert hierzu an die Bezirke und bayerischen Landkreise, die Einrichtung von Pflegestützpunkten als Gemeinschaftsaufgabe mit Pflege- und Krankenkassen voranzutreiben und Case- und Care-Management-Strukturen zu etablieren.

Unterstützungsangebote ausbauen

Die Pflegeversicherung sieht grundsätzlich ein breites Angebot an Unterstützungsleistungen in der häuslichen Pflege vor. Neben ambulanten Pflegediensten sind dies beispielsweise Kurzzeit- sowie Tages- und Nachtpflege. Doch die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem. Im Rahmen der VdK-Pflegestudie gaben in Bayern beispielsweise bei der Tages- und Nachtpflege 50 Prozent der Befragten an, entsprechende Angebote aufgrund fehlender Kapazitäten vor Ort nicht nutzen zu können. Der VdK fordert deshalb die Einrichtung ausreichender Unterstützungsangebote in ganz Bayern und insbesondere einen Rechtsanspruch auf einen wohnortnahen Tagespflegeplatz. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den ländlichen Raum zu legen.

Der VdK fordert weiter, dass es eine Budgetlösung für die häusliche Pflege geben muss. Pflege-, Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen müssen zielführend zusammengefasst werden und sich in der Höhe der Leistungen am Grad der Pflegebedürftigkeit orientieren. Betroffene sollen sich frei entscheiden können, wie sie ihre optimale Versorgung zusammenstellen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag stärken

Wer zu Hause gepflegt wird, kann bereits ab Pflegegrad 1 einen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro für die Nutzung anerkannter Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger im Alltag bei der Pflegekasse geltend machen. Der Freistaat Bayern hat hier 2021 seine Zulassungsanforderungen reduziert, sodass neben Angeboten von Trägern mittlerweile auch ehrenamtliche und selbstständige Einzelpersonen tätig werden können. Auch wenn sich die Anzahl der Angebote seit dem Jahr 2017 erhöht hat, gibt es bayernweit lediglich 2.000 anerkannte Angebote von Trägern und selbstständig tätigen Einzelpersonen zur Unterstützung im Alltag sowie 3.000 registrierte ehrenamtliche Einzelpersonen. Der VdK fordert, die Anforderungen an die Registrierung ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen weiter zu minimieren und die steuerliche Übungsleiterpauschale auf diese auszuweiten. Entlastungsangebote müssen flächendeckend auf- und ausgebaut werden, sodass Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Angebote zur Unterstützung im Alltag flächendeckend und wohnortnah abrufen können.

Pflegelohn einführen

Nächstenpflege macht arm. Jede bzw. jeder fünfte pflegende Angehörige ist armutsgefährdet, bei pflegenden Frauen ist es sogar jede vierte. Zu diesem Ergebnis kommt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW Berlin) nach einer Auswertung der Daten des sozio-ökonomischen Panels. Die Ergebnisse der VdK-Pflegestudie haben die bisherigen Erkenntnisse bestätigt: 49 Prozent aller Pflegenden, die nicht mehr in Vollzeit erwerbstätig sind, gaben an, dass sie ihre Arbeitszeit aufgrund der Pflege reduziert haben. Sie verlieren dadurch Rentenpunkte und Einkommen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen weiter: Für ein Drittel der Pflegenden sind finanzielle Sorgen ein täglicher Begleiter.

Die bisher möglichen Pflegezeitmodelle reichen bei weitem nicht aus, damit alle Angehörigen eine für sie adäquate Lösung finden können. Der VdK fordert daher einen festen Pflegelohn, der sich nach dem Pflegegrad der gepflegten Person und damit nach dem tatsächlichen Pflegeaufwand richtet.

Zeiten der Pflege rentenrechtlich mit Zeiten der Kindererziehung gleichstellen

Pflege von Angehörigen muss denselben Stellenwert bekommen wie Kindererziehung. Daher sind Familienpflege- und Kindererziehungszeiten der Höhe nach und ungeachtet der in Anspruch genommenen Pflegeleistung gleichzustellen. Pflegezeiten müssen im Rentenrecht außerdem unabhängig vom Erwerbs- oder Rentenstatus der pflegenden Person angerechnet werden. Auch pflegende Rentnerinnen und Rentner müssen für Angehörigenpflege automatisch Rentenversicherungsbeiträge bezahlt bekommen und damit ihre Rente erhöhen.

Pflegeinfrastruktur organisieren

Für den VdK liegt die Zukunft der Pflege in einer quartiersbezogenen Pflege- und Versorgungsorganisation, bei der die Sektorengrenzen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege überwunden werden müssen. Der Wohnort darf bei der Leistungserbringung keine entscheidende Rolle spielen. Städte und Kommunen müssen für die Pflegeinfrastruktur und die Pflegeversorgung vor Ort stärker mit ins Boot und in die Verantwortung genommen werden. Pflege ist ein zentraler Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge. Es bedarf einer verbindlichen Pflegestrukturplanung, die Angebot und Nachfrage für die nächste Dekade aufzeigt. Die Pflegeinfrastruktur muss steuerfinanziert ausgebaut und u. a. auch mit mehr kleinteiligen Wohnformen, Angeboten betreuten Wohnens, Senioren-Wohngemeinschaften sowie generationenübergreifenden Wohnformen weiterentwickelt werden. Wir brauchen einen breiten Mix von tragfähigen Sorge-Arrangements, den Auf- und Ausbau und das Ineinandergreifen von familiären, nachbarschaftlichen, professionellen und freiwilligen Formen der Hilfe sowie den stärkeren Einbezug technischer (Pflege-)Hilfen. Ehrenamtliche Strukturen dürfen nicht als selbstverständlich angesehen, sondern müssen stärker gefördert und wertschätzend anerkannt werden. Notwendig und hilfreich ist ein Strukturförderprogramm für wohnortnahe Koordinationsstellen, die Hilfen initiieren, koordinieren und damit die Pflege zu Hause sichern.

Technische Unterstützungssysteme auf- und ausbauen

Der VdK spricht sich dafür aus, für die Pflege die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Viele unterstützende Technologien bieten nicht nur Assistenz in der Bewältigung des Alltags oder entlasten Pflegepersonen von körperlich

anstrengenden Arbeiten, sondern können auch körperliche Einschränkungen bei pflegebedürftigen Menschen kompensieren.

Voraussetzung für den Einsatz ist, dass etwaige Ängste und Vorbehalte der Menschen ernst genommen und die Patienten und Pflegebedürftigen zu mündigen Bürgern in der Digitalisierung gemacht werden. Der Einsatz von Robotik und künstlicher Intelligenz darf immer nur als sinnvolle Ergänzung, aber nie als Ersatz für menschliche Pflege fungieren. So können beispielsweise Pflege-Roboter einfache, aber wichtige Tätigkeiten übernehmen, wie das regelmäßige Umlagern eines bettlägerigen Menschen. Bei allen Entwicklungen muss von Anfang an Barrierefreiheit mitgedacht werden. Neue Systeme müssen für alle bedienbar sein, auch wenn die Person nicht sehen oder hören kann.

Daneben dürfen pflegebedürftige Menschen nicht von der individuellen Nutzung technischer Möglichkeiten abgeschnitten werden: In jeder Pflegeeinrichtung und in jeder Wohngemeinschaft muss es einen persönlichen Internetzugang geben und das WLAN kostenfrei angeboten werden.

Pflege in Einrichtungen und besonderen Wohnformen menschenwürdig sicherstellen

Der Schutz von Menschen mit Pflege- und Hilfebedürftigkeit und/oder einer Behinderung an dem Ort, an dem sie leben, ist wesentlich für unsere Gesellschaft. Die Menschenrechte von Menschen mit Pflegebedarf und/oder einer Behinderung bedingen, dass die Qualitätskriterien für Pflege und Betreuung in Einrichtungen und besonderen Wohnformen an ihnen ausgerichtet werden müssen. Für den VdK sind des Weiteren die Berücksichtigung der kulturellen, ethnischen, geschlechtlichen und sexuellen Identität sowie die Verhinderung von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch unerlässliche Qualitätsregelungen, deren Einhaltung laufend überprüft werden müssen. Maßstab muss ebenfalls das Recht aller Menschen mit Pflege- und Hilfebedürftigkeit und/oder einer Behinderung auf Teilhabe an der Gesellschaft sein.

In der jüngeren Vergangenheit wurde Bayern von einigen Pflegeheimskandalen erschüttert. Der Sozialverband VdK hat in diesen Fällen umgehendes Eingreifen der zuständigen Behörden und ein scharfes und unverzüglich reagierendes Sanktionssystem gefordert, um eklatante Pflegemissstände zu beheben und Menschenrechtsverletzungen zu beenden. Auch aus diesem Grund fordert der VdK stets unangemeldete Prüfungen in Pflegeheimen. Wichtig wäre außerdem, dass diese in ganz Bayern nicht nur zu den regulären Dienstzeiten der jeweiligen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), sondern auch zu ungewöhnlichen Zeiten umgesetzt werden.

Dringend benötigt wird besseres multiprofessionelles, pflegefachliches und auf Teilhabe ausgerichtetes Knowhow und ein gemeinsamer von allen zu erreichender (Prüf-)Standard bei den FQAs. Dazu bedarf es einer entsprechenden fachlichen Ausbildung der Prüferinnen und Prüfer. Ebenso erforderlich sind angemessene Personalressourcen bei jeder einzelnen FQA. Sie müssen so bemessen werden, dass Regel- und anlassbezogene Kontrollen auch in Urlaubszeiten und bei Krankheitsfällen uneingeschränkt stattfinden und die Prüferinnen und Prüfer jederzeit und umfassend ihren Aufgaben nachkommen können. Sie müssen angemessen durch den Freistaat finanziert werden und dürfen nicht von der Finanzlage der Landkreise abhängen. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Medizinischen Dienst (MD) ist anzustreben.

Des Weiteren ist eine umfassende ärztliche, zahnärztliche, psychiatrische und palliative Betreuung der Pflegebedürftigen unverzichtbar. Der Rechtsanspruch auf Prävention und Rehabilitation muss auch im Pflegeheim umgesetzt werden.

Der VdK fordert, dass Profite mit Pflegeeinrichtungen gesetzlich begrenzt werden. Solange Pflege ein profitorien-

tiertes und lukratives Geschäftsmodell ist, wird sich an den mangelhaften Strukturen für pflegebedürftige Menschen kaum etwas ändern.

Pflegeberufe stärken

In Deutschland herrscht ein gravierender Pflegekräftemangel. Die Belastungen im Pflegeberuf sind enorm. 65 Prozent der Beschäftigten arbeiten in Teilzeit. Ein Pflegegutachten des IGES-Instituts für Bayern hat 2020 festgestellt, dass sich bereits im Basisszenario, d. h. bei gleichbleibender Pflegeprävalenz und Familienpflegepotenzial, der Personalbedarf in der Langzeitpflege in Bayern bis zum Jahr 2025 um knapp 11.000 Beschäftigte in Vollzeit erhöht. Nur mit ausreichendem und qualifiziertem Personal kann stationäre und ambulante Pflege bewerkstelligt und ermöglicht werden. Deswegen muss die Attraktivität des Pflegeberufs gestärkt werden, u. a. durch eine der verantwortungsvollen Tätigkeit angemessene Bezahlung. Damit sich höhere Gehälter nicht länger zulasten der pflegebedürftigen Menschen auswirken, müssen die gesetzlichen Vorgaben für die Refinanzierung von Lohnerhöhungen in der Pflegebranche geändert werden. Des Weiteren ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, das u. a. akzeptable und familienfreundliche Arbeits-(zeit-)modelle, Karriere- und Qualifizierungschancen, aber auch die Nutzung digitaler Technik umfasst. Dringend notwendig ist zudem, mit einem angemessenen Personalschlüssel die Belastung im Berufsalltag zu verringern. Die Erfahrungen mit der generalistischen Pflegeausbildung, deren erster Abschlussjahrgang Ende 2023 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, sind umgehend zu evaluieren und die gewonnenen Erkenntnisse entsprechend in Recht und Praxis anzupassen.

Politik für Menschen mit Behinderung

UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

In Bayern leben aktuell (Stand 2021) mehr als 1,93 Millionen Menschen mit Behinderung. Der Anteil an der Bevölkerung liegt bei mehr als 14,6 Prozent. Mehr als 1,22 Millionen Menschen haben eine Schwerbehinderung (ab GdB 50).

Wesentliche Rechte für Menschen mit Behinderung verbrieft die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Deutschland 2009 ratifiziert und sich damit verpflichtet hat, die Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die UN-BRK sieht Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und stellt damit einen Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderung dar – weg von der Defizitorientierung hin zur Fokussierung auf Fähigkeiten. Der Sozialverband VdK hat diese Ratifizierung als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung von Inklusion in allen Lebensbereichen und damit zur Schaffung von Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sehr begrüßt. Diese so wichtigen Ziele, die in der UN-BRK formuliert sind, müssen allerdings nicht nur formell ratifiziert, sondern auch in die Praxis umgesetzt werden. Bislang besteht hier noch erheblicher Umsetzungsbedarf. Der VdK fordert daher die Einführung einer grundsätzlichen Normenprüfung aller bestehenden und geplanten Regelungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der UN-BRK sowie ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Gesamtkonzept mit nachprüfbareren Zielvorgaben, Umsetzungsfristen und einer ausreichenden Finanzierung.

Politik für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe für alle politischen Ressorts. Gerade während der Corona-Pandemie hat sich allerdings gezeigt, dass die Belange von Menschen mit Behinderung in weiten Teilen nicht beachtet, ja offensichtlich vergessen wurden – und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Teilhaberechte als auch im Hinblick auf den Schutz dieses Personenkreises. Die Belange behinderter Menschen müssen daher im Katastrophenschutz beachtet und in entsprechenden Vorbereitungsplänen verankert werden, um Diskriminierung, Gefährdung und Ausgrenzung wenigstens künftig zu verhindern.

Inklusion ist aber nicht nur eine Aufgabe für die Politik. Sie ist eine Handlungsfrage für alle. Jede und jeder Einzelne ist gefragt, Inklusion zu verwirklichen und Diskriminierung zu beenden.

Inklusive Bildung verwirklichen

Eine besondere Bedeutung kommt dem Prinzip der Inklusion im Bereich der allgemeinen Bildung zu. Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet Deutschland, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher in der Pflicht, sowohl ein inklusives vorschulisches Betreuungs- und Bildungskonzept als auch ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Im bayerischen Schul- und Bildungssystem wird die UN-BRK allerdings nach wie vor bestenfalls in Insellösungen und häufig auch nur in Form einer nunmehr optimierten Integration von Menschen mit Behinderung umgesetzt. Nur etwa zehn Prozent der allgemeinbildenden bayerischen Schulen haben das Schulprofil Inklusion. Selbst die Inanspruchnahme einer Schulbegleitung kann von vielen Eltern nur unter erheblichen Mühen, großem Aufwand und nachdrücklichem Beharren erlangt werden. Von flächendeckender schulischer Inklusion ist Bayern weit entfernt. Diese wäre jedoch ein wesentlicher Baustein, um gesellschaftliche Teilhabe aller zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Daher ist ein anderes Schulsystem notwendig. Der VdK fordert eine inklusionsorientierte Reform unseres Schulsystems als Ganzes, eine inhaltliche Reform der Aus-, Fort- und Weiterbildung samt einer ausreichenden Personalausstattung mit umfassend geschulten Pädagogen, unterstützenden Sozialpädagogen und Schulbegleitern sowie die notwendige räumliche, technische, akustische und visuelle barrierefreie Infrastruktur.

Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen schaffen

Die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ist Menschenrecht und Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben aller Menschen. Bildungseinrichtungen, Arbeitsstätten und deren Umfeld, Wohnungen und Wohnumfeld, Einkaufs- und Freizeitangebote, Dienstleistungen und Gebrauchsgegenstände, der öffentliche Raum, also Straßen, Wege, Plätze und öffentlich zugängliche Gebäude, öffentliche Nah- und Fernverkehrsmittel und Verkehrsräume und damit bspw. auch die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, Informations- und Kommunikationssysteme, Medien- und Telemedienangebote sowie die Umwelt müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Für Bayern hat die Staatsregierung ursprünglich das Ziel ausgerufen, bis zum Jahr 2023 im gesamten öffentlichen Raum sowie im ÖPNV barrierefrei zu sein. Mittlerweile hat sich die Regierung vom Zeitplan wieder distanziert. Heute sind lediglich 63 Prozent aller öffentlichen Gebäude barrierefrei. Der VdK fordert die bayerische Staatsregierung auf, die Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit zu intensivieren, einen verbindlichen Fristenplan vorzulegen und endlich ein entsprechendes Sonderinvestitionsprogramm aufzulegen. Ebenso müssen sich Landkreise, Städte und Gemeinden für die Ausgestaltung eines barrierefreien öffentlichen und Sozialraums engagieren.

Der VdK Bayern unterstützt Forderungen nach der Einrichtung einer unabhängigen Fachstelle Barrierefreiheit auf Landesebene. Insbesondere private Anbieter brauchen einen unabhängigen Ansprechpartner, der ihnen in allen

Fragen rund um das Thema Barrierefreiheit zur Verfügung steht. Als Vorbild sollte dazu die Bundesfachstelle Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) dienen, die Behörden und Verwaltungen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit berät und unterstützt. Sie ist auf den Gebieten Recht, Kommunikation und digitale Barrierefreiheit sowie Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität aktiv. Aufgrund der umfassenderen Aufgaben würde eine Landesfachstelle Barrierefreiheit die bestehende Beratung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer sinnvoll ergänzen.

Barrierefreiheit im Verkehr umsetzen

Das Reisen mit der Bahn ist ein zentraler Bestandteil für die selbstbestimmte Mobilität vieler Menschen mit Behinderung sowie älterer Menschen. Zwingend erforderlich dafür ist ein niveaugleicher Aus- und Einstieg vom Zug auf das Bahngleis und umgekehrt. Mit den 2022 fertiggestellten barrierefreien Umbaumaßnahmen sind im bayerischen Bahnnetz von 1.066 Bahnhöfen und Haltepunkten 506 als komplett barrierefrei eingestuft (Stand: Januar 2023). Dies entspricht einem Anteil von 47,5 Prozent.

Nach wie vor können Menschen mit Behinderung in Deutschland die Bahn nicht selbstbestimmt und gleichberechtigt nutzen. Der VdK fordert deshalb eine Intensivierung der Baumaßnahmen zur schnelleren Umsetzung der Barrierefreiheit im Eisenbahnwesen und die dafür notwendige umfassende Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit mit verbindlichen und wirksamen Vorgaben für die Eisenbahnunternehmen einschließlich einer ausreichenden Finanzierung durch Bahn, Bund und Länder. Es ist sicherzustellen, dass fahrplanmäßige Verkehrsleistungen an allen Bahnhöfen von Menschen mit Behinderung vollumfänglich genutzt werden können. Dies gilt auch für Ersatzfahrpläne und Ersatzverkehre, zum Beispiel bei Störungen oder Baumaßnahmen. Darüber hinaus ist Barrierefreiheit in der gesamten Verkehrskette erforderlich, d. h. von der Wohnungstür bis zum Zielort. Dafür ist u. a. ein zweckgebundenes Förderprogramm des Bundes notwendig, mit dem die Länder und Kommunen unterstützt werden, ihrer Verpflichtung zur vollständigen Barrierefreiheit nach § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nachzukommen.

Private Anbieter stärker verpflichten

Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen sind zwingend notwendig, um Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16. Juli 2021 werden nun grundsätzlich auch private Anbieter solcher Produkte und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach einer langen ersten Übergangsfrist bis zum 28. Juni 2025 verpflichtet. Allerdings hat Deutschland die EU-Richtlinie 2019/882 nur inkonsequent umgesetzt und darauf verzichtet, die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der baulichen Umwelt der einbezogenen Produkte und Dienstleistungen mit zu regeln. Daher fordert der VdK, die Richtlinie umfassend umzusetzen. Ebenso sollte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Ablehnung privatwirtschaftlicher Unternehmen, angemessene Vorkehrungen zu treffen, als Diskriminierungstatbestand regeln.

Barrierefreien Wohnraum bereitstellen

Wohnen ist ein existentielles Bedürfnis. Besonders für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen ist das Wohnen zentraler Bestandteil eines selbstbestimmten Lebens. Die eigene Wohnung und das dazugehörige lokale und soziale Umfeld bestimmen maßgeblich die Lebensqualität. Gleichwohl bestehen erhebliche Defizite im Bereich der Barrierefreiheit von Wohnraum. Von knapp 5,6 Millionen Wohnungen in Bayern erfüllten 2018 nur

137.000 bzw. rund 2,4 Prozent alle Merkmale der Barrierereduktion. Rund 1,2 Millionen Wohnungen (bzw. rund 22 Prozent aller Wohnungen) sind nicht barriere reduziert. Der VdK fordert daher den verstärkten Neu- und Umbau barrierefreier und altersgerechter Wohnung, die Erhöhung und Verknüpfung von Fördermitteln mit Auflagen zur Barrierefreiheit sowie die verpflichtende Überprüfung und regelhafte Sanktionierung der Einhaltung der Barrierefreiheits-Vorgaben der Bayerischen Bauordnung durch die Baugenehmigungsbehörden.

Bundesteilhabegesetz weiterentwickeln

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst. Die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung sollte wesentlich verbessert und ein modernes Teilhaberecht geschaffen werden. Der VdK hat das Gesetz und die nun dem Grundsatz nach vorherrschende Personenzentrierung begrüßt. Doch bisher lässt die Umsetzung in Bayern auf sich warten. Eine bundeseinheitliche Anwendung der Regelungen wäre notwendig, ist derzeit aber nicht in Sicht. Für Betroffene und Eltern ist es sehr mühsam, Anträge zu stellen und Leistungen bewilligt zu bekommen. Das Bayerische Bedarfsermittlungsinstrument (BIBay) ist noch nicht implementiert, und die Fragen sind bislang ungeklärt, ab wann in welchen Leistungs- oder Alltagsbereichen, in welchen Bezirken oder bei welchen Personengruppen das BIBay eingeführt wird.

Für den VdK ist zentral, dass künftig keinesfalls dem bisher berechtigten Personenkreis der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird. Zudem muss die Abgrenzung der Eingliederungshilfeleistung von den Leistungen der Pflegeversicherung klarer geregelt werden.

Ein wesentliches Defizit ist weiterhin die zwar verbesserte, aber immer noch bestehende Einkommens- und Vermögensanrechnung. Behinderung darf nicht mehr dazu führen, dass Menschen mit Behinderung, ihre Partnerinnen und Partner und Angehörigen auf das unterste Sicherungsniveau verwiesen werden. Leistungen müssen bedarfsdeckend sowie einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.

Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung kann nach derzeitiger Gesetzeslage aufgrund von Kostenvorbehalten ausgehöhlt werden. Aus Sicht des VdK lassen sich individuelle Ziele, Bedürfnisse und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung nur durch eigene Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten verwirklichen. Der VdK fordert die freie Wahl von Wohnort und Wohnform und das Verbot von „Zwangspoolen“, d. h. das Zusammenlegen von Leistungen für unterschiedliche Personen. Bis das Wohnen von Menschen mit Behinderung in einer eigenen Wohnung zur Normalität wird, ist es ein weiter Weg. Noch beherrschen Komplexeinrichtungen das Bild in der Eingliederungshilfe. Es gibt insgesamt zu wenig alternative Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung zwischen 20 und 50 Jahren, die nicht in großen Einrichtungen oder Pflegeheimen leben möchten. Der VdK sieht die Staatsregierung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungserbringern in der Pflicht, für behinderte Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf ein adäquates Versorgungsangebot zu schaffen und zu unterhalten.

Daneben ist die Stärkung der Assistenzen erforderlich. Hier bestehen große Schwierigkeiten, Assistenzen zu finden (insb. bei 24-Stunden-Assistenz). Die Stundenlöhne, die von den Bezirken gezahlt werden, sind aus Sicht des VdK viel zu niedrig und müssen deutlich erhöht werden, um mehr Menschen für den spannenden Job als Assistenz gewinnen zu können.

Nachteilsausgleiche stärken und bayerisches Gehörlosengeld einführen

Menschen mit Behinderung haben durch ihre Behinderung einen größeren Aufwand im Alltag, beispielsweise bei der Organisation von Teilhabe und Mobilität. Auch müssen sie mehr Geld für Medikamente, Hilfsmittel oder Pflege ausgeben. Der VdK fordert daher eine Weiterentwicklung der Nachteilsausgleiche und eine regelmäßige Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

In der Praxis führt immer wieder die Vergabe des Merkzeichens aG und die Berechtigung für den blauen Parkausweis zu Schwierigkeiten. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG wurden Anfang 2017 moderat erweitert und in der Gesetzesbegründung mit exemplarischen, aber nicht abschließend aufgezählten Gesundheitsstörungen konkretisiert. In der Bewilligungspraxis werden die Voraussetzungen dennoch häufig sehr eng ausgelegt. Der VdK fordert daher eine weitere moderate Ausweitung des berechtigten Personenkreises für den blauen Parkausweis beziehungsweise das Merkzeichen aG. Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen G oder B sollten unabhängig von ihrem Grundleiden die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG erhalten. Spiegelbildlich ist dazu eine Ausweitung der Behindertenstellplätze in den bayerischen Kommunen erforderlich. Gemäß der für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum geltenden DIN 18040 Teil 3 sollen mindestens drei Prozent der Kfz-Stellplätze pro öffentlicher Stellplatzanlage, mindestens jedoch ein Pkw-Stellplatz für den Seitenausstieg und mindestens ein Pkw-Stellplatz für den Heckausstieg vorgesehen und dabei für Menschen mit Behinderung nutzbar und zielnah erreichbar sein. Städte und Gemeinden, die die empfohlene Höhe nicht erreichen, müssen dazu verpflichtet und bei Unterlassen sanktioniert werden.

Des Weiteren fordert der VdK einen finanziellen Nachteilsausgleich für taube, ertaubte und an Taubheit grenzend schwerhörige Menschen in Bayern mit einem Hörverlust von mindestens 80 Prozent und entsprechend die Einführung eines angemessenen Gehörlosengeldes in Bayern, das zum Einstieg mindestens 30 Prozent des monatlichen Blindengeldes betragen sollte. Das wären derzeit 205,50 Euro. Eine entsprechende Leistung ist zur verbesserten Teilhabe dieses Personenkreises notwendig und längst überfällig.

Soziales Entschädigungsrecht verbessern

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wird es ab 2024 ein neues Soziales Entschädigungsrecht geben, das die bisherigen Einzelgesetze zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, Missbrauch, Kriegshandlungen oder Wehrdienst, von Impfschäden und Haft bündelt. Ein zentrales Anliegen bei der Reform war für den VdK, dass es keine Verschlechterungen für Kriegs- und Gewaltopfer, deren heutige oder künftige Witwen und Witwer und die weiteren Anspruchsberechtigten geben darf. Aus Sicht des VdK sollte von Amts wegen eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht für jeden Einzelfall durch die zuständigen Träger der sozialen Entschädigung (Zentrum Bayern Familie und Soziales) erfolgen. Der VdK fordert eine ausführliche Beratung und Vergleichsberechnung durch die Versorgungsverwaltung. Für Witwen muss eine angemessene Absicherung beibehalten werden, auch wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen, sondern an hohem Alter gestorben ist. Zusätzlich ist auch hier Beratungsbedarf gegeben. Die neuen Leistungen sind pauschaliert. Das heißt, in Einzelfällen können die Leistungen nach BVG für die Hinterbliebenen höher ausfallen. Der VdK fordert Leistungsverbesserungen für die pflegenden Ehefrauen nach BVG, deren Ehepartner erst nach 2024 versterben. Zusätzlich ist den Witwen ein eigenes Wahlrecht mit Günstigerprüfung und Beratung einzuräumen.

Armut und Ungleichheit

Die Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland ist groß. Der Anteil der Armen ist im letzten Jahrzehnt deutlich gewachsen. Zuletzt hat besonders die Corona-Pandemie zu einem weiteren Auseinanderdriften geführt. Im Vergleich zu anderen EU- und OECD-Ländern mit ähnlicher Einkommenssituation sind insbesondere die privaten Vermögen besonders ungleich verteilt. Die untere Hälfte der Bevölkerung hat nach Daten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung keine nennenswerten Vermögen. Dagegen besitzen die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung rund zwei Drittel des gesamten Privatvermögens, das reichste Prozent bis zu 35 Prozent, und allein die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung verfügen über bis zu 20 Prozent. Zudem verfügen vor allem Reiche mit Aktien, Immobilien und Betriebsvermögen über die Vermögensarten, die in den vergangenen Jahren die höchsten Renditen erwirtschaftet haben. Die Lohnungleichheit sank zwar dank Mindestlohn in den letzten Jahren, aber liegt dennoch auf hohem Niveau. Gleichzeitig werden Familien sowie Alleinlebende mit niedrigem Einkommen von den seit dem Ukraine-Krieg gestiegenen Energiepreisen und den zuletzt hohen Inflationsraten besonders getroffen.

Die Armutsgefährdungsquoten zeigen eine hohe Belastung: In Bayern lag die allgemeine Quote der von Armut bedrohten Menschen im Jahr 2021 bei 15,5 Prozent (gemessen am Landesmedian). Besonders betroffen sind die Unter-18-Jährigen mit 17,1 Prozent, die 18- bis unter 25-Jährigen mit 20,8 Prozent, die 65-Jährigen und Älteren mit 23,1 Prozent und insbesondere die älteren Frauen mit 26 Prozent. Vor diesem Hintergrund bedarf es dringender Maßnahmen. Armut darf nicht weiter zur Alltagsrealität vieler Bürgerinnen und Bürger gehören oder werden. Trotz Erhöhung zum 1. Januar 2023 reichen die Grundsicherungsregelsätze weiterhin nicht aus, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen ist unter den aktuellen Bedingungen keine Bekämpfung von Armut, sondern Indiz dafür.

Einkommens- und Vermögensungleichheit eindämmen

Um die hohe Einkommens- und Vermögensungleichheit zu reduzieren, bedarf es vor allem einer Reform der umverteilenden Maßnahmen, zu denen Steuern und auch Transferleistungen im Rahmen der Sozialversicherung zählen.

Bei der Steuerpolitik ist zu beobachten, dass eine Umverteilung kaum noch stattfindet. Insbesondere die Umverteilungswirkung der Einkommenssteuer verpufft zunehmend, da die Steuersätze mehrfach gesenkt wurden, wodurch hohe Einkommen entlastet wurden. Um Armut künftig zu vermeiden, muss die Umverteilung durch Steuern wieder in stärkerem Maße stattfinden. Wer viel Einkommen hat oder großes Vermögen besitzt, muss – anders als derzeit – einen besonders großen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Der VdK fordert deshalb eine generelle Umschichtung von Verbrauchsteuern hin zu Besitzsteuern. Das derzeitige Steuersystem muss dafür grundlegend reformiert werden. Zur Finanzierung der enormen Staatsausgaben angesichts der Corona-Pandemie, des Klimawandels und der Energiekrise braucht es eine einmalige Vermögensabgabe für Superreiche.

Die Einkommensbesteuerung muss gerechter erfolgen und der Grundfreibetrag deutlich auf mindestens 12.800 Euro angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. In einem zweiten Schritt muss der Spitzensteuersatz wieder deutlich angehoben werden. Allerdings sollte er erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung greifen. Der Reichensteuersatz muss ebenso erhöht werden und früher greifen. Abgeschafft werden muss die Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge.

Diese soll stattdessen mit dem individuellen Steuersatz in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden. Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss die Vermögenssteuer in einer zeitgemäßen, verfassungskonformen Form und mit hohen Freibeträgen für Altersvorsorgevermögen und selbstbewohnten Immobilien wieder eingeführt werden. Ebenso müssen Erbschafts- und Schenkungssteuer reformiert, alle Vermögensarten einbezogen und die Bevorzugung von bestimmten Vermögensarten wie Betriebsvermögen beendet werden.

Der VdK fordert des Weiteren die Einführung einer Digitalsteuer sowie einer europäischen Finanztransaktionssteuer mit einem niedrigen Steuersatz und einer breiten Bemessungsgrundlage.

Die allgemeine Mehrwertsteuer belastet derzeit vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen. Auch hier sind Maßnahmen erforderlich, die dazu beitragen, geringe Einkommen stärker zu entlasten. Der VdK fordert deshalb eine grundlegende Reform der Mehrwertsteuer: Dinge des täglichen und lebensnotwendigen Bedarfs müssen einheitlich mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Hierzu gehören zum Beispiel Medizinprodukte, Hygieneartikel und Getränke. Auf Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte sowie auf Medikamente sollte gar keine Mehrwertsteuer bzw. bei Letzteren allenfalls in Höhe des ermäßigten Satzes erhoben werden.

Notwendig sind in Zusammenhang mit Steuerreformen auch wirksamere Kontrollmechanismen und weitere Maßnahmen gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung.

Kinderarmut bekämpfen und Kindergrundsicherung einführen

Eine besonders von Armut bedrohte Personengruppe sind Kinder. In unserem hochentwickelten Land muss jedem Kind die gleiche Chance auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern muss ein vorrangiges Ziel der Politik sein. Der VdK fordert die Einführung einer Kindergrundsicherung, welche das Existenzminimum von Kindern absichert und eine eigenständige, materielle Sicherung beinhaltet. Für die Festlegung des Existenzminimums ist eine wissenschaftlich fundierte, transparente und bedarfsgerechte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums notwendig. Bei der Berechnung müssen Daten aus der gesellschaftlichen Mitte herangezogen werden, da die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum nicht wie bisher Armut und Mangel sein darf. Jedes Kind muss die gleichen Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben. Das Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, der pauschalisiert werden kann.

Mit der Kindergrundsicherung sollen insbesondere Familien mit geringem oder fehlendem Einkommen unterstützt werden. Daher muss die Kindergrundsicherung vom Einkommen der Eltern abhängig sein. Eine Vielzahl der Leistungen für Familien muss gebündelt, einfach und niederschwellig bei einer Stelle beantragt und vollautomatisiert ausbezahlt werden können. Hierfür bedarf es digitalen Datenaustauschs zwischen den Behörden. Familien mit Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind unkompliziert Mehr- und Sonderbedarfe zu gewähren. Für diese Eltern darf es bei Einführung der Kindergrundsicherung im Vergleich zum Status quo keinerlei finanzielle Nachteile geben.

Altersarmut verhindern

Eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Frauen, ist im Alter von Armut bedroht. Niedrige Renten und steigende Preise tragen dazu bei, dass künftig immer mehr Rentnerinnen, aber auch Rentner auf Grundsicherung im Alter oder Wohngeld angewiesen sind. Dafür muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend verbessert werden, damit ihnen ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

Wir brauchen für diesen Personenkreis endlich bedarfsdeckende Regelsätze, die die tatsächlichen Kosten für Ge-

sundheit, Barrierefreiheit und Mobilität abdecken. Der VdK fordert bei der individuellen Bedarfsberechnung einen Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente für alle Grundsicherungsbeziehenden, unabhängig von der Erfüllung von Grundrentenzeiten. Ebenso ist die Schonvermögensgrenze mindestens auf den Wert im Bürgergeld, also 15.000 Euro anzuheben. Erforderlich ist, dass Einmalleistungen wie beispielsweise die Anschaffung eines Kühlschranks wieder übernommen werden, statt dafür Darlehen anzubieten. Aufgrund des hohen Prozentsatzes von verdeckt Armen unter den Älteren fordert der VdK eine automatische und stigmatisierungsfreie Prüfung und Auszahlung der Leistungsansprüche der Sozialämter anhand der Rentenbescheide.

Wegen der aktuellen Preissteigerungen und der gestiegenen Inflation, die die Rentenanpassung 2023 voraussichtlich komplett aufzehren werden, ist eine zusätzliche Unterstützung notwendig: Der VdK fordert deshalb zum 1. Juli 2023 eine einmalige Inflationsausgleichspauschale in Höhe von 300 Euro für arme Rentnerinnen und Rentner.

Energie und Wohnraum bezahlbar halten

Vielfach sind Menschen angesichts der rasant gestiegenen und weiter steigenden Energie- und Mietpreise von Armut bedroht. Die Politik ist hier in der Verantwortung, dass Energie bezahlbar bleibt und ausreichend bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht.

Wir brauchen eine drastische Erhöhung der Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau in Bund und Land, verbunden mit Auflagen zum Um- und Neubau von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum, sowie eine bessere Regulierung des Wohnungsmarkts und die Begrenzung von Mietpreissteigerungen. In die Ermittlung der Mietspiegel müssen Bestandsverträge und nicht nur Neuvermietungen miteinbezogen werden. Auch die Mietpreisbremse muss dringend nachgebessert werden.

Außerdem ist eine weitere Reform des Wohngelds nötig. Damit sich der Wohngeld-Empfängerkreis auch nach der vom VdK begrüßten Reform zum 1. Januar 2023 wirklich stark erweitert und das Wohngeld eine echte Entlastungswirkung auf Dauer entfalten kann, müssen die Zugangshindernisse abgebaut werden. Die Anträge müssen radikal vereinfacht, die Bearbeitungszeiten signifikant verkürzt und die Wohngeldstellen personell aufgestockt werden. Außerdem muss das Wohngeld jährlich an die aktuelle Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst werden.

Klimawende sozial gerecht gestalten

In Deutschland sowie weltweit gilt, dass die Ärmsten am wenigsten zum Klimawandel beitragen, aber am stärksten unter seinen Folgen leiden werden: Ärmere Menschen, Ältere und Kinder sind besonders von den negativen Folgen des bereits deutlich spürbaren Klimawandels betroffen: Die gesundheitlichen Lasten tragen besonders ältere Menschen und Kinder (z. B. Hitze, Luftverschmutzung). Die finanziellen Lasten treffen Menschen mit kleinem Einkommen schwerer (z. B. CO₂-Steuer).

Aus Sicht des VdK müssen deshalb die sozialen Folgen des Klimawandels und der Klimapolitik viel stärker diskutiert und berücksichtigt werden. Es ist notwendig, auf die unabwendbaren Folgen des Klimawandels zu reagieren und gleichzeitig Maßnahmen zur Abwendung weiterer negativer Folgen sozial auszugestalten. Die Energiepolitik darf soziale Ungleichheit nicht verstärken, und die Sozialpolitik darf die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawende nicht außer Acht lassen.

Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Wärmewende und den Regelungen zum Austausch von alten Öl- und Gasheizungen fordert der VdK eine hundertprozentige Förderung für Menschen mit kleinen Einkommen und Renten sowie benachteiligten Gruppen, wie zum Beispiel Wohngeldbeziehenden. Dazu muss es Ausnahmerege-

lungen für pflegebedürftige und Menschen über 75 Jahren geben. Für sie ist es schlicht unzumutbar, eine große Modernisierung der eigenen vier Wände umzusetzen.

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Freiwilliges Engagement der Bürgerinnen und Bürger hat eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es stärkt demokratische Werte und gemeinsame Aktivitäten, da Menschen sich dort im Sinne einer demokratischen Gesellschaft einbringen können. Ehrenamtliches Engagement als Form gesellschaftlicher Partizipation ist ein Ausdruck von Solidarität zwischen den Generationen, den verschiedenen sozialen Gruppen und den Kulturen. Ehrenamtliches Engagement verbessert nicht nur die Lebenssituation derer, denen es zugutekommt. Vielmehr stärkt das Ehrenamt auch die Menschen, die sich engagieren. Das Ehrenamt in Deutschland ist heute allgegenwärtig: Fast 40 Prozent der Deutschen waren 2019 in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig. In Bayern liegt dieser Wert nach dem Länderbericht zum Deutschen Freiwilligensurvey leicht darüber bei 41 Prozent. Ein Großteil davon engagiert sich bei den über 91.000 eingetragenen Vereinen in Bayern.

Auch die Basis des VdK ist das Ehrenamt. Mehr als 12.800 ehrenamtlich Tätige engagieren sich im Sozialverband VdK Bayern. Die VdK-Ehrenamtlichen bilden die tragende Säule der Mitgliederbetreuung vor Ort in Bayern und gestalten ein lebendiges Verbandsleben. Ohne sie wäre der VdK nicht erfolgreich!

Der VdK fordert deshalb von der Politik, bürgerschaftliches Engagement als unabhängigen dritten Sektor neben Staat und Wirtschaft in der Gesellschaft verstärkt zu würdigen, als gesellschaftliche Praxis zu stärken und bestehende Hindernisse bei der Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten abzubauen. Die Förderung des Ehrenamtes muss als Staatsziel im Grundgesetz genauso festgemacht werden, wie sie bereits als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung in Art. 121 verankert ist.

Anerkennung in der Gesellschaft fördern

Um dem Ehrenamt innerhalb der Gesellschaft den verdienten Stellenwert einzuräumen, bedarf es einer Verbesserung der Anerkennungskultur und einer Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements. Die Tätigkeiten der vielen Ehrenamtlichen in Deutschland müssen wertschätzend wahrgenommen und aufgewertet werden. Dies kann durch verschiedene Mittel, wie z. B. die Bayerische Ehrenamtskarte oder regionale Ehrenamtskarten, Vergünstigungen, Urkunden oder Zertifikate erreicht werden.

Rahmenbedingungen verbessern

Es ist Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, auf allen Ebenen eine nachhaltige Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Engagierte, insbesondere auch im Vereinsrecht, herbeizuführen. Dabei dürfen die unorganisiert tätigen Ehrenamtlichen nicht außer Acht gelassen werden, und auch eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von benachteiligten Gruppen ist erstrebenswert, z. B. durch Anerkennung des Mitgliedsbeitrags bei Grundsicherungsleistungen oder Finanzierung von Assistenz oder Gebärdensprachdolmetschern bei Menschen mit Behinderung. Wichtig ist grundsätzlich, Strukturen zu fördern, die das Engagement Ehrenamtlicher fördern. Dies kann beispielsweise auch durch verstärkte kostenlose Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche erfolgen.

Im Bereich der Unfall- und Haftpflichtversicherung gilt es, bessere Transparenz herzustellen, beispielsweise auch hinsichtlich der ehrenamtlich tätigen Einzelhelfer nach dem Sozialgesetzbuch XI zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Qualifizierung und Weiterbildung unterstützen

Im Beruf wie im Ehrenamt müssen sich Beschäftigte auf steigende Qualifikationsanforderungen einstellen. Deshalb brauchen sie jenseits der Arbeit Zeit und Möglichkeiten, sich kontinuierlich beruflich, politisch, allgemein oder für das Ehrenamt fort- und weiterzubilden. So wäre z. B. bei den Vorständen in den Vereinen eine gezielte Weiterbildung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit leichter und effektiver machbar.

Der VdK fordert deshalb die Schaffung eines bayerischen Bildungszeitgesetzes, das einen gesetzlichen Anspruch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur bezahlten Bildungsfreistellung für mindestens zehn Tage im Zeitraum von zwei Jahren für die berufliche, politische und allgemeine Weiterbildung und zur Aus- und Fortbildung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen beinhaltet.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Telefon: 089 / 2117-0
Telefax: 089 / 2117-258
eMail: info.bayern@vdk.de
Internet: www.vdk-bayern.de

Redaktionsschluss: 12. April 2023

www.vdk-bayern.de
www.facebook.com/vdk.bayern

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



unabhängig. solidarisch. stark.